

GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr.0058998

304275/2180 FAX: 04275/21810 UID Nr. ATU25682204

e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: http://www.reichenau.gv.at

Sitzung des Gemeinderates Freitag, 11. Dezember 2020

Zahl: NS 4/2020

Auskünfte: AL Heribert Roßmann

Telefon: 04275/218-13 Datum: 18. Jänner 2021

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil

der am Freitag, 11. Dezember 2020 mit dem Beginn um 19:00 Uhr im Nockstadl in Ebene Reichenau 117 durchgeführten Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bgm. Karl Lessiak, (SPÖ).

Mitglieder:

Vizebgm. Peter Mitter (SPÖ), ab TOP 4.

Vizebgm. Tobias Krammer (FPÖ),

GR Sonja Pertl(SPÖ),

GR Peter Schmölzer (VP), GR Martin Prettner (SPÖ),

GR Markus Unterrainer (SPÖ), GR Gerhard Maierbrugger (FPÖ),

GR Manfred Gellan (VP), GR Daniel Bacher (SPÖ), GR Volker Ortner (SPÖ).

Ersatzmitglieder:

EM Heimo G r u b e r (FPÖ),

EM Monika Mitter (VP).

Entschuldigt:

GV Alexander Altersberger (VP),

GR Franz Weißmann (FPÖ),

GR Franz G I a t z (FPÖ), GR Brigitte E b n e r (FPÖ), EM Dietmar Huber (FPÖ), EM Christian P e r t I (FPÖ),

EM Martin Maierbrugger (FPÖ),

EM Michael E b n e r (FPÖ),

EM Thomas Proßegger (FPÖ).

Schriftführer:

AL Heribert Roßmann.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, in Verbindung mit § 10 der GeO auf den heutigen Tag unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und Beginn mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung.
- Genehmigung der letzten Niederschrift und Nominierung von zwei Protokollfertigern.
- 3. Bericht des Kontrollausschusses über die vorgenommen Gebarungsprüfung und Sitzung.
- 4. Bericht des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport- und Kultur; Vergabe der Fördermittel an die Vereine und sonstigen Institutionen.
- 5. Gewährung von Förderungsbeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der Holzstraße.
- 6. Verpachtung der Gemeindejagdgebiete aus freier Hand.
- 7. Grundankauf in Ebene Reichenau; Abschluss eines Kaufvertrages und Annahme einer Fördervereinbarung über den Kärntner Regionalfonds.
- 8. WVA Reichenau BA6; Beschlussfassung und Annahme eines vom K-WWF gewährten Darlehens.
- 9. Abänderung des Flächenwidmungsplanes.
- 10. Straßenpolizeiliche Maßnahmen; Erlassung einer Verordnung für die Parkplatzregelung im Bereich der VS Ebene Reichenau.
- 11. Sportanlage Wiederschwing; Abschluss eines Pachtvertrages für den Trainingsplatz.
- 12. Neuerlassung der Ortstaxenverordnung.
- 13. Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2020.
- 14. Festsetzung der Stundensätze für Leistungen des Bauhofes sowie Festlegung der Höhe des Kassen-(Kontokorrent)kredites.
- 15. Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2021.
- 16. Feststellung Voranschlag 2021.
- 17. Resolution an den Bund; Unterstützung der Gemeinden.
- 18. Personalangelegenheiten.

Zum Punkt 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung.

Bgm. Karl Lessiak begrüßt alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie den Schriftführer und eröffnet die letzte öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Rechnungsjahr 2020. Es sind keine Vertreter der Presse anwesend, keine Zuhörer. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen wurde die Gemeinderatassitzung im Nockstadl anberaumt um die Abstände einzuhalten.

In weiterer Folge stellt der Vorsitzende fest, dass inklusive der Ersatzmitglieder derzeit zwölf Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Vizebgm. Peter Mitter wird aufgrund eines Feuerwehreinsatzes etwas später dazukommen, die <u>Beschlussfähigkeit ist gegeben.</u>

Die Einberufung der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Mail und auf dem Postwege übermittelt worden. Daraufhin stellt er die Frage ob gegen die Tagesordnung Einwände bestehen.

Abstimmung: Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Ergänzend berichtet und informiert er die anwesenden Gemeinderatsmitglieder noch über den ersten Tag der durchgeführten Corona-Massentests. Am heutigen Tag haben sich 195 Personen testen lassen, bisher waren alle Tests negativ.

Zum Punkt 2.) Genehmigung der letzten Niederschrift und Nominierung von zwei Protokollfertigern.

Der Vorsitzende stellt fest, dass jedem Mitglied des Gemeinderates eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.10.2020, zugestellt worden ist. Er fragt an, ob gegen die Niederschrift Einwände bestehen, was verneint wird. Daraufhin wird die Niederschrift vom 15.10.2020, NS 3/2020, vom anwesenden Mitglied GR Martin Prettner, GR Peter Schmölzer, vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden für die heutige Gemeinderatssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden <u>einstimmig GR Gerhard Maierbrugger und GR Volker Ortner zu</u> <u>Protokollfertiger bestellt.</u>

| Zum Punkt 3.) | Bericht des Kontrollausschusses über die vorgenommene Gebarungs- | |
|---------------|--|--|
| | prüfung und Sitzung. | |

Berichterstattung durch den Obmann GR Manfred Gellan:

Der Obmann, GR Manfred Gellan berichtet, dass die Sitzung des Kontrollausschusses am Mittwoch, 9.12.2020 abgehalten wurde.

Tagesordnung der Sitzung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 9.9.2020.
- 2. Überprüfung der Gemeindekasse und der Gebarung.
- 3. Voranschlag 2021 und 1. Nachtragsvoranschlag 2020.
- 4. Allfälliges.

Zu Punkt 2.)

Es ergeben sich danach folgende Bestände laut Buchungsabschluss vom 02.12.2020 und Kassenabstimmungsprotokoll vom 09.12.2020:

Kasse € 1.467,64
Bankkonten € 609.257,26
Rücklagen € 2.015.996,00

Die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit werden eingehalten.

Zu Punkt 3.)

Der Nachtragsvoranschlag und der Voranschlag werden in eigenen Tagesordnungspunkten behandelt. Die Finanzverwalterin hat den Ausschussmitgliedern den Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2020 und den Voranschlag 2021 präsentiert und vorgetragen. Das heurige Rechnungsjahr war und ist noch immer von der Corona-Pandemie geprägt. Weiters

mussten heuer viele Unwetterschäden aufgearbeitet werden und jetzt kämpft man mit dem vielen Schnee. Jedenfalls wird die finanzielle Situation immer enger und stellt alle Gemeinden vor nahezu unlösbare finanzielle Aufgaben. Daher ist es sehr schwierig überhaupt ein Budget für das Rechnungsjahr 2021 zu erstellen.

Bgm. Karl Lessiak dankt für den Bericht und führt aus, dass der Voranschlag und der Nachtragsvoranschlag noch in einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Der Bericht wird ohne Beschlussantrag vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

| Zum Punkt 4.) | Bericht des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport und Kultur; Vergabe | | | | |
|---------------|--|--|--|--|--|
| | der Sportförderungsmittel und Vergabe der Förderungsmittel an die | | | | |
| | Kulturvereine und sonstigen Institutionen. | | | | |

Berichterstattung durch die Obfrau GRin Sonja Pertl:

GRⁱⁿ Sonja Pertl berichtet, dass am Mittwoch, 18.11.2020 die Sitzung des Ausschusses für Familie-, Soziales-, Sport und Kultur mit nachstehender Tagesordnung stattgefunden hat.

- 1. Niederschrift über die letzte Sitzung am 21.11.2019
- 2. Vergabe der Sport- und Kulturförderung 2020
- 3. Kinderbetreuung; Nachmittagsbetreuung/Tagesmutter
- 4. Gemeindekalender 2021
- 5. Allfälliges

Die Obfrau GRⁱⁿ Sonja Pertl berichtet, dass im Voranschlag für das Rechnungsjahr 2020 für die Vergabe der Sport- und Kulturförderungsmittel ein Betrag in der Höhe von € 4.500 vorgesehen wurde. Trotz des schwierigen Jahres und die beträchtlichen Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen spricht man sich dafür aus, dass der dafür vorgesehene Betrag auch zur Auszahlung gelangt. Aufgrund der Pandemie konnten keine eigenen Veranstaltungen durchgeführt werden, weshalb die jährliche Förderung für viele Vereine die einzige Einnahme 2020 darstellt. Die Gemeinden haben auch vom Land Kärnten einen Betrag für die Gemeinschafts-, Kultur- und Vereinsförderung erhalten und wird dieser an die Vereine eins zu eins weitergegeben. Damit erhöht sich das Budget nochmals um je € 2.728,50 für die Sport- und die Kulturvereine.

2.1. Vergabe der Sportfördermittel

In der gemeinsamen Beratung wurde im Ausschuss festgelegt, dass der Sockelbetrag von € 200,00 aufgrund der heurigen Ausfälle an Veranstaltungen und Mindereinnahmen und des finanziellen Beitrages vom Land Kärnten um je € 350 auf € 550,00 erhöht wird. Nach Abzug des Sockelbetrages verbleibt somit ein Betrag in der Höhe von € 4.038,50 zur Weitergabe an die eingelangten Förderwerber. Insgesamt sind vier Ansuchen auf Sportförderung eingelangt und wurden die Rechnungen gemäß den Förderungsrichtlinien vorgelegt und eingereicht. In der Beratung wurde festgelegt, dass die Kosten für den Sanitätsdienst, welcher bisher bei den Schirennen immer gratis angeboten wurde, als Ausgabe in die Förderrichtlinien aufgenommen werden soll.

| SG Patergassen | vorgelegt € 2.530,00 | anerkannt: € 1.986,78 |
|----------------------|----------------------|-----------------------|
| SC Reichenau/Falkert | vorgelegt € 4.856,53 | anerkannt: € 4.856,53 |

| WSV Reichenau - Turracherhöhe | vorgelegt € 2 | 2.274,31 | anerkannt: € | 2.274,31 |
|-------------------------------|---------------|----------|--------------|----------|
| TC Patergassen | vorgelegt € | 810,00 | anerkannt: € | 810,00 |

Vizebgm. Peter Mitter ist um 19:22 Uhr eingetroffen und nimmt ab dem TOP 4. an der Sitzung teil.

Der Ausschuss hat nach Abschluss der Beratung den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag, welchem auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt wurde, zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Den in der Gemeinde Reichenau ansässigen Sportvereinen werden für das abgelaufene Jahr 2020 folgende Fördermittel gewährt:

| SZ Patergassen | € | 1.258,21 |
|-----------------------------|---|----------|
| SC Reichenau/Falkert | € | 2.525,61 |
| TC Patergassen | € | 879,50 |
| WSV Reichenau-Turracherhöhe | € | 1.475,18 |
| EC Nockberge | € | 550,00 |

Den Sportvereinen Schizunft Patergassen und Wintersportverein Reichenau-Turracherhöhe wird zusätzlich ein Betrag für die Abhaltung der Weihnachtsschikurse als Jugendförderung mit je maximal € 220 gewährt, wenn diese stattfinden und die Ansuchen beim Gemeindeamt einlangen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

2.2. Vergabe der Fördermittel an die Kulturvereine

Für die Kulturförderung steht insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 7.728,50 zur Verfügung. Abzüglich des festgelegten Sockelbetrages und der Unterstützungsbeiträge für die Kirchenchöre verbleiben € 4.478,50 zur Verteilung aufgrund der vorgelegten Förderansuchen.

| TK Patergassen | vorgelegt € 11.118,41 | anerkannt: € 9.864,74 | |
|---------------------|-----------------------|------------------------|--|
| TK Ebene Reichenau | vorgelegt € 18.547,68 | anerkannt: € 15.194,08 | |
| Singkreis Reichenau | vorgelegt € 1.000,00 | anerkannt: € 1.000,00 | |

Der Ausschuss hat nach Abschluss der Beratung den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag, welchem auch die Zustimmung des Gemeindevorstandes erteilt wurde, zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Den Kulturvereinen der Gemeinde Reichenau werden für das Jahr 2020 folgende

Förderungsbeiträge zuerkannt:

Trachtenkapelle Ebene Reichenau: € 6.680,51 Trachtenkapelle Patergassen: € 2.245,37 Singkreis Reichenau: € 721.86 Singgemeinschaft Nockklång Patergassen: € 550,00

Landjugend Reichenau: € 550,00

Den Kirchenchören in der Gemeinde Reichenau werden für das Jahr 2020 folgende

Unterstützungsbeträge gewährt:

Kirchenchor Ebene Reichenau € 250,00 Kirchenchor St. Margarethen € 250,00

Den weiteren Vereinigungen werden für das Jahr 2020 folgende Unterstützungsbeiträge

gewährt:

Pensionistenverband Ebene Reichenau € 250,00 **Pensionistenverband Patergassen** € 250,00 Seniorenbund € 250,00 Kameradschaftsbund Reichenau € 250,00 Seniorenring Reichenau € 250,00

GR Manfred Gellan fragt an, ob die Kirchenchöre nicht schon im Vorjahr einen finanziellen Beitrag erhalten haben.

Der Vorsitzende gibt darüber Auskunft, dass den Kirchenchören ein Betrag aus den Verfügungsmitteln zugeflossen ist, da bisher entsprechend den Förderrichtlinien Beiträge nur an die in Vereinsregister geführten Vereine ausbezahlt wurden. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Vorjahr wurden die Förderbeiträge generell erhöht und ist im Kulturbudget auch ein jährlicher Unterstützungsbeitrag für die Kirchenchöre (je € 250,00) vorzusehen.

Weiters hält er fest, dass entgegen der Aufforderung des Landes die Ermessensausgaben so weit als möglich hintanzuhalten, in dieser schwierigen Zeit für die Vereine nicht nachgekommen wird, und an den mittels Beschlusses festgelegten Ausschüttungen an unsere Vereine festgehalten wird.

In der Folge lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu TOP 3.) Kinderbetreuung; Nachmittagsbetreuung/Tagesmutter

Dazu berichtet die Obfrau, dass in der Gemeinde Reichenau der Bedarf für eine Nachmittagsbetreuung neu ermittelt werden sollte. In einem Gespräch mit der Direktorin der NMS und VS Reichenau, Frau Daniela Buxbaum, sollte unbedingt eine Umfrage in der Schule gestartet werden. Sie hat sich bereits beim BÜM und der Kindernestorganisation erkundigt und müssten zumindest an drei Tagen zwölf Kinder angemeldet sein. Dies war in der Vergangenheit die Schwierigkeit, dass diese Zahl an Anmeldungen verbindlich vorliegt und auch die Kosten für die Eltern leistbar bleiben. Im neuen Jahr soll die Befragung durchgeführt werden und wird sich der Ausschuss ausführlich damit auseinandersetzen.

Nachdem Frau Berti Weißensteiner in den Ruhestand getreten ist und uns rundum fehlt, wäre auch der Bedarf einer Tagesmutter sicherlich gegeben. Jedoch haben sich die gesetzlichen Voraussetzungen massiv geändert und ist die Ausbildung mit vielen Vorgaben verbunden. Die Ausbildungskosten belaufen sich auf rund € 1.400 ohne Spesen.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden wird vorgeschlagen in der Gemeindezeitung eine Bedarfserhebung anzukündigen und auch einen Aufruf für eine Ausbildung zur Tagesmutter zu schalten. Wenn sich jemand bereit erklärt diese Ausbildung zu absolvieren, werden die Ausbildungskosten von Seiten der Gemeinde finanziell unterstützt.

Bgm. Karl Lessiak hält dazu noch fest, dass im Gemeindevorstand darüber ebenfalls beraten wurde und er sich einen Betrag in der höhe von € 1.000 vorstellen könnte und dieser von seinen Verfügungsmitteln bereitgestellt wird. Gerade in der jetzigen Corona bedingten Situation, werden die Eltern vor große Herausforderungen gestellt. Er erlebt das hautnah bei seiner Tochter mit, mit einem Schulkind, einem Kindergartenkind, Homeoffice des Vaters, und vielen Nebenerscheinungen hier alles unter einen Hut zu bringen. Man kann nur hoffen, dass sich jemand für eine gute Betreuung in der eigenen Gemeinde findet. Es müssen natürlich auch die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die nächste Möglichkeit einer Tagesmutter wird in der Gemeinde Gnesau in Weißenbach angeboten.

Zu TOP 4. – Gemeindekalender 2021

Dazu führt die Obfrau aus, dass die Firma Printbull by Zeichner in St.Georgen wieder mit der Ausarbeitung des Gemeindekalender beauftragt wurde. Heuer sollen alte schwarz-weiß Bilder in den Vordergrund gerückt werden, die die Menschen bei diversen Arbeiten und Tätigkeiten zeigen. Es genügend Sponsoren dafür gefunden werden, sodass der Kalender vollkommen ausfinanziert werden konnte. Soweit es die Corona-Situation erlaubt, sollen die Gemeindekalender wieder von den Mandataren zugestellt werden. Es könnte aber auch sein, dass diese heuer per Post zugestellt werden, da wir doch eine Vorbildfunktion zu erfüllen haben.

In weiterer Folge berichtet GRⁱⁿ Sonja Pertl, dass die Abhaltung eines Gemeindeschitages sofern es die gesetzlichen Auflagen zulassen, geplant ist. Sie bittet um eine rege Teilnahme am Gemeindeschitag am Falkert, der in Verbindung mit der Vereinsmeisterschaft ausgetragen wird.

Termin Gemeindeschitag: Sonntag, 31. Jänner 2021, Veranstalter SZ Patergassen.

Abschließend wird ausführlich über die Wiedereinführung einer Anschlagtafel in Patergassen auf Anregung von GRⁱⁿ Brigitte Ebner im Ausschuss angesprochen. Im Gemeindevorstand ist man von einer amtlichen Anschlagtafel ausgegangen, der Bedarf einer reinen Plakattafel für Veranstaltungsankündigen wird eher nicht für notwendig erachtet.

In der anschließenden regen Pro- und Kontra Diskussion konnte keine einheitliche Meinungsbildung eruiert werden.

Bgm. Karl Lessiak bittet geeignete Vorschläge bis zur nächsten Gemeinderatssitzung einzubringen.

| Zu Punkt 5.) | Gewährung von Förderungsbeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der |
|--------------|---|
| | Holzstraße. |

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Der Vorsitzende berichtet, dass an die Förderungswerber über das Projekt Holzstraßenkultur insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 1.1120 für das Jahr 2020 an vier Förderungswerber zur Auszahlung gebracht wird. Laut Mitteilung des Holzstraßenbüros kann 2020 nur auf einen Betrag in der Höhe von € 850 zurückgegriffen werden, der Differenzbetrag wird aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters aufgebracht.

Alle Förderanträge wurden begutachtet und hat eine Bereisung am 28.10.2020 im Beisein von Herrn Dr. Schwertner und Herrn Ing. Rindler und Herrn Thomas Willegger stattgefunden. Er hält fest, dass der Höchstfördersatz wie in den Vorjahren maximal 33 % bzw. maximal € 1.500,00 beträgt. In der Folge werden den Gemeinderatsmitgliedern die einzelnen Förderbeträge über die vorliegenden Förderanträge an Hand der vorliegenden Liste bekanntgegeben und erläutert.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat den einstimmigen Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

An die Förderungswerber über das Projekt Holzstraßenkultur 2020 wird insgesamt ein Betrag in der Höhe von € 1.120 entsprechend der Anlage 1 zu diesem Sitzungsprotokoll zur Auszahlung angewiesen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

TOP 5 - Anlage 1

Zum Punkt 6.) Verpachtung der Gemeindejagdgebiete aus freier Hand.

Bevor in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes eingestiegen wird erklären sich die anwesenden Gemeinderatsmitglieder Vizebgm. Tobias Krammer, GR Manfred Gellan und GR Peter Schmölzer für befangen und verlassen den Sitzungsraum.

Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:

Vizebgm. Peter Mitter führt aus, dass im heurigen Jahr zahlreiche Gespräche und Verhandlungen im Zusammenhang mit der Bildung der Eigenjagdgebiete sowie der Pachtung sämtlicher Gemeindejagdgebiete stattgefunden haben.

Der Versuch für alle Gemeindejagdgebiete einen einheitlichen Jagdpachtzins zu erzielen ist so wie in den Vorjahren gescheitert, jedoch sind die Pachtpreise näher zusammengerückt und ist zwischen den einzelnen Gemeindejagdgebieten kein so großer Preisunterschied mehr.

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat nach Feststellung der Eigenjagdgebiete das Gemeindejagdgebiet Reichenau mit Bescheid vom 27.07.2020, Zahl: FE5-GDJ-31/2019 (001/2020) zerlegt und festgestellt. Auf Antrag der Gemeinde Reichenau wurde dieses in die Gemeindejagdgebiete St. Margarethen, Winkl I, Winkl II, Wiedweg, St. Lorenzen und das Sonderjagdgebiet Kaiserburg zerlegt. Das Gemeindejagdgebiet Kaiserburg wurde vom Amt

der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 16.09.2020, Zahl: 10-JSG-49/3-2020 und einem Ausmaß von 202,3556 ha festgestellt.

Da nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Bürgermeister die zur Wahl vorgeschlagenen weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte gemäß § 94 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, mit 14.10.2020 für gewählt erklärt.

In der Folge wurden mit den neu gewählten Jagdverwaltungsbeiräten für die Jagdpachtperiode vom 1.1.2021 – 31.12.2030 die Verhandlungen aufgenommen. In zähen Verhandlungen konnte mit den Jagdverwaltungsbeiräten und den jeweiligen Jagdvereinen als Pachtwerber, für alle Gemeindejagden eine Einigung erzielt werden. Grundsätzlich hat sich die Gemeinde selbst bei den Verhandlungen sehr im Hintergrund gehalten. Die intensiv geführten Gespräche haben schlussendlich gefruchtet und Bgm. Karl Lessiak hofft, dass die Partnerschaft über die gesamte Pachtperiode gelebt wird und die Interessen und Anliegen der Grundbesitzer während der Pachtperiode ernster genommen werden. Dies ist in der Vergangenheit oftmals nicht geschehen, weshalb es im Vorfeld zu vielen Klagen von Seiten der Grundbesitzer gekommen ist.

Nach Abschluss der Beratung hat der Gemeindevorstand einstimmig (Vizebgm. Tobias Krammer hat sich für befangen erklärt und an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen) den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der in den jeweiligen Sitzungen des Jagdverwaltungsbeirates gefassten Beschlüsse, gemäß § 33 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.dzt.F., die Zustimmung zur freihändigen Verpachtung zu erteilen,

wird das Jagdausübungsrecht,

in der Gemeindejagd Winkl I zu einem jährlichen Jagdpachtzins von € 21.640,42 und in der Gemeindejagd Winkl II zu einem jährlichen Jagdpachtzins von € 10.439,10 auf die Dauer der Jagdperiode vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 im Wege der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.dzt.F., an den Jagdverein Winkl verpachtet,

das Jagdausübungsrecht in der Gemeindejagd St. Margarethen,

zu einem jährlichen Jagdpachtzins von € 14.637,00 auf die Dauer der Jagdperiode vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 im Wege der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.dzt.F., an den Jagdverein St.Margarethen verpachtet,

das Jagdausübungsrecht in der Gemeindejagd Kaiserburg,

zu einem jährlichen Jagdpachtzins von € 3.217,50 auf die Dauer der Jagdperiode vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 im Wege der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.dzt.F., an den Jagdverein Kaiserburg verpachtet,

das Jagdausübungsrecht in der Gemeindejagd Wiedweg

zu einem jährlichen Jagdpachtzins von € 17.008,50 auf die Dauer der Jagdperiode vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 im Wege der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.dzt.F., an den Jagdverein Wiedweg verpachtet,

wird das Jagdausübungsrecht in der Gemeindejagd St.Lorenzen

zu einem jährlichen Jagdpachtzins von € 25.440,00 auf die Dauer der Jagdperiode vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 im Wege der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.dzt.F., an den Jagdverein St.Lorenzen ob Reichenau verpachtet.

Der Pachtzins der Gemeindejagdgebiete Winkl I und Winkl II wird auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes 2015 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wertgesichert. Maßgebend ist die für den Monat Dezember 2015 verlautbarte Indexzahl. Die Wertsicherung kommt jeweils im Dezember für das darauffolgende Jahr zur Anwendung. Sollte der Index für Verbraucherpreise 2015 nicht mehr verlautbart werden, so ist als Wertsicherung ein allfälliger amtlicher Nachfolgeindex heranzuziehen. Mangels eines solchen ist die Geldwertsicherung nach gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie beim Verbraucherpreisindex 2015 zu berechnen.

Das Ausmaß der einzelnen Gemeindejagdgebiete wurde von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen am 27.07.2020, Zahl FE5-GDJ-31/2019 (001/2020) mit Bescheid festgelegt. Das Ausmaß des Gemeindejagdgebietes Kaiserburg mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 16.09.2020, Zahl: 10-JSG-49/3-2020 gemäß § 6 Abs. 3 des K-JG 2000.

Mit den einzelnen Pächtern dieser Gemeindejagdgebiete sind nach Vorliegen der Genehmigung der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 Abs. 5 des K-JG 2000 durch die Bezirksverwaltungsbehörde schriftliche Pachtverträge im Sinne des § 16 des K-JG-2000 entsprechend den Anlagen 2-7 dieses Sitzungsprotokolls, abzuschließen.

Der Vorsitzende führt dazu ergänzend aus, dass das Bestreben die Gemeindejagden zu halbwegs normalen Pachtpreisen wieder an die heimischen Jagdvereine zu verpachten in den intensiven Verhandlungen gelungen ist. Man hat mit den Jagdverwaltungsbeiräten die die Vertreter der Grundbesitzer sind gute Gespräche und Verhandlungen geführt und wurde festgelegt, dass man öfter zu Gesprächen zusammenkommt, um die Anliegen (Wild- und Forstschäden, Erfüllung der Abschusspläne usw.) der Grundbesitzer zu hören und eine gute Partnerschaft zu leben. Der Gemeinderat schließt sich hiermit dem Verhandlungsergebnis, welches in eigenen Niederschriften mit den Jagdverwaltungsbeiräten festgehalten wurde, an. Die Pachtpreise bewegen sich in der Pachtperiode ab 1.1.2021 bis 31.12.2020 von 14,50 – 17,00 Euro pro Hektar.

Daraufhin lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag des Gemeinderates abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 10:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Ihre Befangenheit erklärt haben Vizebgm. Tobias Krammer, GR Manfred Gellan und GR Peter Schmölzer und nehmen ab 20:20 Uhr wieder an der Sitzung teil.

TOP 6 - Anlagen 2 - 7

Zum Punkt 7.)

Grundankauf in Ebene Reichenau; Abschluss eines Kaufvertrages und Annahme einer Fördervereinbarung über den Kärntner Regionalfonds.

Bevor auf diesen Tagesordnungspunkt eingegangen wird erklärt der Vorsitzende, dass er zu diesem Tagesordnungspunkt einen Abänderungsantrag schriftlich eingebracht hat und erläutert und verliest den eingebrachten Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO.

In der Folge bittet er den Berichterstatter, Vizebgm. Tobias Krammer um seinen Bericht.

Vizebgm. Tobias Krammer berichtet, dass aufbauend auf den gefassten Grundsatzbeschluss vom 21.07.2020, NS 2/2020, nunmehr ein ausgearbeiteter Kaufvertrag für den Grundankauf der Baulandfläche in Ebene Reichenau vorliegt. Wie mit den Verkäufern mündlich ausverhandelt, wird die gesamte Grundstücksfläche im Ausmaß von 7562 m², Grundstück Nr. 477/1, KG 72306 Ebene Reichenau, EZ 349, einvernehmlich um einen Pauschalpreis in der Höhe von € 190.000 von der Gemeinde Reichenau angekauft. Das Notariat Dr. Jürgen Sternat in 9560 Feldkirchen hat den entsprechenden Kaufvertrag aufgesetzt. Die Immobilienertragssteuer von 4,2 % (€ 7.980 vom Verkaufspreis) muss laut Rücksprache mit Dr. Sternat den Verkäufern angelastet werden.

Mit Schreiben vom 3.8.2020 wurde um Aufnahme des Projektes "Grundankauf" in das Förderprogramm des Kärntner Regionalfonds gebeten. Dieser Förderantrag wurde vom Kuratorium des Kärntner Regionalfonds am 9.11.2020 wie eingebracht genehmigt. Mit Zustimmung des Gemeinderates ist nun die Fördervereinbarung Förderungswerberin anzunehmen und zu beschließen. Die Höhe der Fördervereinbarung, Zahl 03-FE7-8/25-2020, beträgt insgesamt Euro 200.000 und wird in Form von zwei rückzahlbaren Krediten von jeweils € 100.000 im Rechnungsjahr 2020 und Rechnungsjahr 2021, bereitgestellt. Die Rückzahlung erfolgt in acht gleich hohen Jahresbeiträgen (€ 26.700 jährlich von 2022 bis 2029) und ist mit der Bindung von BZ Mitteln sicherzustellen. Der Zinssatz beträgt 1,5 %.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau erwirbt entsprechend dem ausgearbeiteten Kaufvertrag durch das Notariat Dr. Jürgen Sternat, das Grundstück 477/1, EZ 349 der KG 72306 in Ebene Reichenau.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der übermittelten Fördervereinbarung über den Kärntner Regionalfonds und laut Finanzierungsplan (Anlage 8-10).

Bgm. Karl Lessiak dankt für den Bericht und begründet nun den eingebrachten Abänderungsantrag. Nach erfolgter Beratung im Gemeindevorstand hat sich herausgestellt, dass später eingebrachte Anträge über den Kärntner Regionalfonds lediglich mit einem Zinssatz von lediglich 0,3% rückerstattet werden müssen. In der an die Gemeinde Reichenau übermittelten Vereinbarung ist ein Zinssatz von 1,5 % für die Rückzahlung festgelegt. Daher sollte diese Fördervereinbarung nicht angenommen und ein neuer Antrag eingebracht werden, um ebenfalls den wesentlich niedrigeren Zinssatz in Anspruch nehmen zu können.

Der Antrag an den Gemeinderat soll daher wie nachstehend angeführt abgeändert werden:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau erwirbt entsprechend dem ausgearbeiteten Kaufvertrag durch das Notariat Dr. Jürgen Sternat, das Grundstück 477/1, EZ 349 der KG 72306 in Ebene Reichenau. Die Finanzierung wird auf Basis einer neuen Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds oder durch Aufnahme eines Abstattungskredites laut Finanzierungsplan (Anlage 8-9) erfolgen.

Auf die Frage von GR Manfred Gellan welche Widmung das Grundstück aufweist antwortet der Vorsitzende, dass die gesamte Fläche als Bauland Dorfgebiet gewidmet ist. Allerdings ist die Fläche mit einem Aufschließungsgebiet behaftet und ist diese wiederum mittels Gemeinderatsbeschluss und Zustimmung des Landes aufzuheben.

GR Peter Schmölzer fragt an wie schnell eine Weitergabe von Grundstücksflächen erfolgen kann.

Dazu hält der der Vorsitzende fest, dass eine Weitergabe nicht so schnell erfolgen wird. Da die Fläche mit einem Aufschließungsgebiet versehen ist, kann diese nur nach Vorlage eines Bebauungskonzeptes aufgehoben werden. Die macht auch Sinn, da eine geordnete Weitergabe sehr wichtig ist. Zuerst muss die Gemeinde aber einmal im Besitz dieser Fläche mitten im Ortsgebiet sein. Danach wird man sich intensiv damit auseinandersetzten welcher Verwendung die Baulandfläche zugeführt werden soll (Einzelne Baugrundstücke, Wohnblock, Betreutes Wohnobjekt, Reihenhaus usw.).

Nach Abschluss der Beratung lässt der Vorsitzende über den eingebrachten Abänderungsantrag, welcher nochmals verlesen wird, abstimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Finanzierung wird auf Basis einer neuen Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds oder durch Aufnahme eines Abstattungskredites und laut Finanzierungsplan (Anlage 8-9) erfolgen.

Der Abänderungsantrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig angenommen.

Danach bringt der Vorsitzende nochmals den Hauptantrag vor:

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Reichenau erwirbt entsprechend dem ausgearbeiteten Kaufvertrag (Anlage 8) durch das Notariat Dr. Jürgen Sternat, das Grundstück 477/1, EZ 349 der KG 72306 in Ebene Reichenau.

Der Hauptantrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig angenommen. TOP 7 – Anlagen 8-9

Zum Punkt 8.) WVA Reichenau BA6, WVA Reichenau BA3 und Kanal BA6; Beschlussfassung und Annahme eines vom K-WWF gewährten Darlehens.

Berichterstatter Vizebgm. Tobias Krammer:

Vizebgm. Tobias Krammer führt aus, dass vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) für die AOH Vorhaben Ringschlussleitung WVA und ABA Turracherhöhe – Grünsee - BA06 und das AOH Vorhaben BA3 WVA Reichenau Falkertsee der Gemeinde Reichenau ein Fondsdarlehen gewährt und genehmigt wurde. Da die Vorhaben mittlerweile abgeschlossen und kollaudiert sind, wurden nun die Endabrechnungen und Schuldscheine übermittelt. Der Rückzahlungsfreie Zeitraum (25 Jahre) beginnt mit 1.1.2018 bis 31.12.2042. Ab 1.1.2043 beginnt der zehnjährige Rückzahlungsplan mit einer jährlichen Rate laut Auflistung.

| Bezeichnung | Rückzahlung | Fördersumme | Jährliche Rate | Endsumme | Zinsbelastung |
|-------------------|-------------|-------------|----------------|-------------|---------------|
| BA6 ABA - B701307 | 2043 - 2052 | € 35.998,00 | € 4.728,90 | € 47.289,00 | € 11.290,97 |
| BA6 WVA - B701306 | 2043 - 2052 | € 26.568,00 | € 3.493,55 | € 34.935,52 | € 8.367,52 |
| BA3 WVA - B801000 | 2043 - 2052 | € 32.670,00 | € 4.291,57 | € 42.915,68 | € 10.245,68 |

Auf der Grundlage der Zusicherungen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds mit den darin festgelegten Bedingungen einerseits und den in der Kollaudierung vom 20.10.2020 durch das Land Kärnten festgestellten und von der Bundesförderstelle anerkannten endgültigen Herstellungskosten sind nun die Bedingungen nochmals anzunehmen und ein Beschluss darüber zu fassen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinde Reichenau wurde vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich der Förderung des Vorhabens ABA Reichenau, BA 6, Antragsnummer B701307, "Ringschlussleitung Grünsee Turracherhöhe", ein Darlehen gewährt. Die Gemeinde Reichenau nimmt mit Unterfertigung die Bedingungen des Schuldscheines entsprechend der Anlage 10 zu diesem Sitzungsprotokoll an.

Der Gemeinde Reichenau wurde vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich der Förderung des Vorhabens WVA Reichenau, BA 6, Antragsnummer B701306, "Ringschlussleitung Grünsee Turracherhöhe", ein Darlehen gewährt. Die Gemeinde Reichenau nimmt mit Unterfertigung die Bedingungen des Schuldscheines entsprechend der Anlage 11 zu diesem Sitzungsprotokoll an.

Der Gemeinde Reichenau wurde vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds hinsichtlich der Förderung des Vorhabens WVA Reichenau (Falkertsee), BA 3 Antragsnummer B801000, "Sanierung und Neufassung Sonntagsquellen", ein Darlehen gewährt. Die Gemeinde

Reichenau nimmt mit Unterfertigung die Bedingungen des Schuldscheines entsprechend der Anlage 12 zu diesem Sitzungsprotokoll an.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig mit 13:0 Stimmen zum Beschluss erhoben.

TOP 8 – Anlagen 10-12

Zum Punkt 9.) Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende führt aus, dass der Verordnungsentwurf für das Projekt integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Seeblick Resort" mit Kundmachung vom 9.3.2020, Zahl 031-2/2020, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wurde. Im Wesentlichen geht es darum, dass durch die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 1.264 m² von der Widmungskategorie Bauland Kurgebiet in Bauland Kurgebiet Rein, die Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,8 angehoben wird. Laut geltendem textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Reichenau vom 13.04.2017, wird die maximale Ausnutzung der Baugrundstücke für Bauland Kurgebiet mit 0,6 ausgewiesen, in der Zone C Bauland Reines Kurgebiet beträgt die GFZ jedoch 0,8. Insgesamt würde nach Umwidmung der Teilfläche das gesamte Planungsgebiet eine Widmungskategorie aufweisen.

Das Büro Lagler, Wurzer & Knappinger in 9524 Villach, Bearbeiter Mag. Wurzer, hat einen überarbeiteten Entwurf für die Verordnung und die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Seeblick Resort" ausgearbeitet und vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau hat sich mit diesem Projekt bereits 2017 beschäftigt und dem Projekt mittels eines Teilbebauungsplanes (GR-Beschluss vom 7.4.2017, NS 2/2017), die Zustimmung erteilt.

Die Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft wurde aber mit Bescheid vom 23.10.2017, Zahl FE3-BAU-3637/2017 (013/2017) versagt. Der Entwurf für das integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren "Seeblick Resort" wurde vom Büro Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH nochmals überarbeitet. Der Umwidmungsantrag 07/2018, wurde im Zeitraum vom 09.03.2020 bis 07.04.2020 kundgemacht und soll dem Verordnungsentwurf für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nun die Zustimmung im Gemeinderat erfolgen.

Den Gemeinderatsmitgliedern ist das Projekt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses in der Sitzung vom 7.4.2017 bekannt und wurde dieses bereits dort ausführlich vorgestellt und bildlich erläutert. In die Begutachtung des gesamten Projektes wurde auch die Ortsbildpflegekommission eingebunden. Betont wird nochmals, dass im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Reichenau die Flächen des Planungsgebietes zwei verschiedene Widmungskategorien aufweisen (Bauland Kurgebiet und Bauland Kurgebiet Rein) und es sich dabei um "Altwidmungen" handelt. Die Umwidmung für eine touristische gewerbliche Nutzung erfolgte teilweise bereits im Jahr 1989 (3.905 m²), die restliche Fläche wurde 1993 gewidmet.

Die Zielsetzung der Gemeinde Reichenau geht in Richtung gewerbliche Betriebe, Erhöhung der Gästebetten, Verdichtung der Bebauung, sowie dem Erhalt und Ausbau von Infrastruktureinrichtungen. Dies findet auch im örtlichen Entwicklungskonzept, welches im Jahr 2006 überarbeitet wurde, seinen Niederschlag.

Insgesamt hat es seit der Veräußerung der Grundstücksflächen an die DD Immobilieninvest GmbH mit den Verantwortlichen viele Gespräche gegeben und wird das Projekt von Seiten der Gemeinde Reichenau befürwortet und positiv gesehen.

Das Projekt als solches wurde professionell aufbereitet und vorgestellt und konnte mit der Firma Landal ein bekannter Partner für die gewerbliche Vermietung ins Boot geholt werden. Mit der erfolgten Unterzeichnung einer Privatvereinbarung zwischen der Gemeinde Reichenau und der DD Immobilieninvest GmbH gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), ist eine widmungskonforme gewerbliche Nutzung und Betriebspflicht der 33 Wohnungseigentumseinheiten mit insgesamt 166 Betten auf der Turracherhöhe abgesichert.

Innerhalb der vierwöchigen Auflagefrist war Jedermann berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen und es sind bei der Behörde auch solche eingelangt. Die Einwendungen sind daher in die Beratung des Gemeinderates einzubeziehen. Bevor auf diese eingegangen wird, werden die fachlichen Stellungnahmen den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern erläutert und vorgetragen.

Nachstehende fachliche Stellungnahmen wurden dazu abgegeben:

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft VI

Schr. v. 18.09.2020, DI Stefan Urbanek, Zahl 08-VL-ALL-5/3-2013 (023/2020).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gefahreneinstufung und Empfehlung zur Baulandeignung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einwand gegen die beabsichtigte Widmungsänderung. Im Bebauungsplan der Gemeinde Reichenau ist jedenfalls der ausgewiesene Oberflächenabfluss (mögliche Gefährdung durch Hangwässer) zu berücksichtigen. Dazu liegt ein technischer Bericht der ZT-GmbH Urban & Glatz vor, welcher der BH Feldkirchen übermittelt wurde. Die DD Immobilieninvest GmbH hat um die wasserrechtliche Genehmigung für die Verbringung der Oberflächen- und Niederschlagswässer angesucht und wird im Zuge des Bauverfahrens vorzulegen sein.

Abteilung 8 – UA GGM Geologie und Gewässermonitoring

Schr. v. 05.03.2019, MSc Dieter Tanner, Zahl 08-BA-4227/2-2019, zur Neuauflage wurde keine neuerliche Stellungnahme abgegeben.

Dem Widmungsantrag kann aus geologischer Sicht <u>zugestimmt werden.</u> Wässer von Dächern und befestigten Flächen dürfen nicht am Baufeld zur Versickerung gebracht werden. Vorgaben aus dem geologischen Gutachten sind für das Bauverfahren zu beachten. Dazu wird wiederum auf den technischen Bericht der ZT-GmbH Urban & Glatz verwiesen.

Abteilung 8 - Unterabteilung Naturschutz

Schreiben v. 18.03.2019, Mag. Georg Santner, Zahl 08-NSCH-240/41-2019, zur Neuauflage wurde keine neuerliche Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes kann dem Widmungsverfahren 7/2018 die **Zustimmung erteilt werden.**

Abteilung 8 – SUP Strategische Umweltstelle

Schreiben v. 11.03.2020, DI Gisela Wolschner, Zahl 08-BA-4227/1-2020 (002/2020), mit Verweis auf die Stellungnahme vom 05.02.2019, Zahl 08-BA-4227/2-2019 (003/2019), welche vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren "Seeblick Resort" nur vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbereiche Fachlicher Naturschutz sowie Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden. Nutzungskonflikte mit dem östlich angrenzenden Hotel Meizeit sind nicht zu erwarten. Für die geplante Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer ist eine

wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Auf sonstige erhebliche <u>Umweltauswirkungen ist</u> <u>Frau DI Wolschner nicht eingegangen und sind auch nicht zu erwarten.</u>

Die Stellungnahmen der Fachbereiche Naturschutz und Geologie sind positiv, um eine wasserrechtliche Bewilligung bei der BH Feldkirchen an Hand eines Konzeptes durch das Büro ZT-GmbH Urban & Glatz, Ing. Presser, wurde angesucht. (am 24.08.2020).

Bezirksforstbehörde

Schreiben vom 16.03.2020, Zahl FE12-FLÄ-245/2020 (003/2020). Gegen die geplante Widmungsänderung besteht seitens der Bezirksforstinspektion kein Einwand. Es wurde um eine Rodungsbewilligung angesucht und diese von der Behörde erteilt, um Verlängerung wurde angesucht.

Ergänzende Erfordernisse betreffend die Teilbebauungsplanung:

Dazu wird festgehalten:

- Eine stufenweise Realisierung ist vom Projektwerber nicht vorgesehen, könnte aber auch im Zuge des Bauverfahrens noch schriftlich festgehalten werden.
- Die Abklärung und Vorlage eines Bepflanzungskonzeptes im Hinblick auf die Einpassung in das Landschaftsbild wird dem Bauwerber im Zuge des Bauverfahrens auferlegt.
- Laut Stellungnahme von Frau DI Wolschner gibt es hinsichtlich Umweltauswirkungen keine Bedenken.
- Die Wohnungseinheiten und Bettenanzahl ist in der Vereinbarung gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) vom 22.02.2017 festgeschrieben. Die widmungsgemäße Verwendung und die Errichtungs- und Betriebsverpflichtung sind ebenfalls in dieser Vereinbarung festgelegt.

Innerhalb der neuerlichen Auflagefrist sind insgesamt drei Einsprüche bzw. Stellungnahmen zum beabsichtigten Verordnungsentwurf beim hies. Amt eingelangt, wobei die Einschreiter die Stellungnahme von Herrn Hon. Prof. Dr. Heinrich Geuder vom 15.2.2019 zu ihrem eigenen Vorbringen auch gegen den neu aufgelegten Verordnungsentwurf erklären. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Vorgebrachte Einwendungen:

Innerhalb der Frist sind nachstehende Einwendungen bei der Gemeinde Reichenau eingelangt:

Knittl Nigl Winkelmayr Rechtsanwälte (eingelangt per Mail 7.4.2020 – mit Post 8.4.2020)

Die Einschreiter erstatten nachstehende Einwendungen zu dem mit Kundmachung vom 09.03.2020 veröffentlichten Verordnungsentwurf:

Sämtliche Beschwerdeführer sind unmittelbare bzw. mittelbare Nachbarn zu den betroffenen Liegenschaften. Durch die geplanten Umwidmungen sowie die geplante Bebauung werden die Beschwerdeführer als Anrainer unmittelbar in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt. Es werden insbesondere nachstehende subjektiv-öffentliche Rechte verletzt:

- Vorschriften über die Einhaltung bestimmter Abstände (Seitenabstände, Baufluchtlinien etc.)
- Einhaltung von bestimmten Gebäudehöhen

- Einhaltung von Widmungskategorien
- Schutz vor Immissionen (Lärm, Schmutz, etc.)
- Regelungen über die Tragfähigkeit des Baugrundes (Rutschgefahr, Fragen der Statik) Die Beschwerdeführer haben daher ein berechtigtes Interesse gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf Einwendungen zu erheben.

Beweis: offenes Grundbuch

PV

Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführer bereits mit Beschwerde vom 07.03.2019 gegen den Verordnungsentwurf Beschwerde erhoben haben. Die Beschwerdeführer bzw. deren Vertreter wurde zu keinem Zeitpunkt über den Stand des Verfahrens verständigt. Erst auf die Anfrage vom 05.03.2020 wurde der Vertreter der Beschwerdeführer mit Mail vom 13.03.2020(!), sohin nach Kundmachung, verständigt, dass das Erstverfahren abgebrochen und in ein überarbeiteter Verordnungsentwurf eingebracht wurde. Die Kundmachung und Auflage erfolgte am 10.03.2020 und wurde dem Vertreter der Beschwerdeführer mit Mail vom 13.03.2020 zu Kenntnis gebracht.

Der Vertreter der Beschwerdeführer kann sich jedenfalls den Eindruck nicht verwehren, dass die belangte Behörde offensichtlich ohne viel Aufsehen den "überarbeiteten" Verordnungsentwurf durchwinken wollte. Die aufgezeigte Vorgangsweise erscheint jedenfalls hinterfragungswürdig und ist mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs wohl nicht in Einklang zu bringen.

Tatsache ist, dass der nunmehr vorgelegte Verordnungsentwurf lediglich geringfügig bis gar nicht abgeändert wurde. Der nunmehr vorgelegte (Beharrungs-) Entwurf ist im Wesentlichen mit dem Entwurf vom 05.09.2018 identisch. Der Verordnungsentwurf (S. 1-8) ist, ausgenommen des Fehlenden Pkt. 4. Erläuterungsberichtes völlig identisch! Bezüglich des Erläuterungsberichtes wurden lediglich auf S 5 (....10 bis 15 Arbeitsplätze) sowie auf S 6 ein Absatz (Die bewusste bauliche Verdichtung....herbeiführen) ergänzt.

Offensichtlich versucht man mit einem geringfügigen "facelifting" die Beteiligten zu beruhigen und das Projekt möglichst rasch und ohne Widerstand etwaiger Beschwerdeführer durchzuziehen.

Beweis:

beiliegende Anfrage vom 05.03.2020 beiliegende Antwort vom 13.03.2020

PV

Vorgelegt wird erneut die bereits bekannte Stellungnahme des Hon. Prof. Dr. Heinrich Geuder vom 15.2.2019, aus welchem hervorgeht, dass nicht nur der vormalige Verordnungsentwurf, sondern auch der nunmehr geringfügig geänderte Entwurf nicht mit den Bestimmungen zur Raumplanung und Raumordnung in Einklang zu bringen ist. Die Stellungnahme gilt voll inhaltlich auch auf den nunmehr vorliegenden Entwurf. Die Einschreiter erheben die Stellungnahme zu ihrem eigenen Vorbringen.

Beweis: beiliegende Stellungnahme

PV

Aus der beiliegenden Stellungnahme geht hervor, dass die geplante Umwidmung als Umgehung anzusehen ist, zumal auf diese Art und Weise das Verbot der Zweitwohnsitzbegründung umgangen wird.

Die Umgehung ist schon aufgrund der vorliegenden Eckdaten offensichtlich. Bei der Projektgesellschaft handelt es sich um eine GmbH mit einem Eigenkapital von € 116.498,59 und mit Verbindlichkeiten von rd. € 3,9 Mio. Die Unterkapitalisierung der Gesellschaft ist offenkundig. Auf der Liegenschaft soll nunmehr ein Beherbergungsbetrieb mit 180 Betten

errichtet werden. Ein Gastronomiebetrieb ist offensichtlich nicht beabsichtigt. Dieser Betrieb soll über mehrere Suiten (180 Betten) verfügen und von 10 - 15 Dienstnehmern betreut werden.

Einen Beherbergungsbetrieb mit 180 Betten von 10 -15 Dienstnehmern bewirtschaftet zu lassen ist wirtschaftlich nicht möglich und völlig illusorisch. Darüber hinaus rechtfertigt ein derartiges Investment keinen derartigen Beherbergungsbetrieb. Der Kaufpreis der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften (€ 1,759.844,57 - da das bei Abschluss des Kaufvertrages bestehende Haus abgebrochen werden soll, wird der dafür gewidmete Kaufpreisanteil den Anschaffungskosten für Grund und Boden hinzugerechnet) sowie die Errichtungskosten der Häuser (dazu liegen den Beschwerdeführern keine Kostenvoranschläge vor, es ist jedoch ebenfalls von mehreren Millionen auszugehen) können im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes nicht erwirtschaftet werden. Es ist daher den Ausführungen des SV HON. Prof. Dr. Heinrich CEUDER beizupflichten, dass offensichtlich bereits jetzt die Absicht besteht, die jeweiligen Suiten in weiterer Folge zu verkaufen. Die Umwidmung soll zwar im Hinblick auf den in Aussicht gestellten Hotelbetrieb erfolgen, es ist jedoch zu bezweifeln, dass ein Hotelbetrieb unter diesen Voraussetzungen, also mit der sich aus den Liegenschaftskosten ergebenden Kostenstruktur einigermaßen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden kann. Daraus muss geschlossen werden, dass der Investor nach Umwidmung andere Ziele, nämlich den Verkauf der einzelnen Suiten, verfolgen wird. Die Umwidmung kann daher nur als Umgehung verstanden werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob bzw. welche Sicherheiten der Gemeinde seitens der Projektgesellschaft vorliegen bzw. zugesagt wurden? Welche Optionen hat die Gemeinde, falls nach Umwidmung der Beherbergungsbetrieb nicht errichtet wird? Im Zuge der Umwidmung und Genehmigung dieses Verfahrens wird sich die belangte Behörde daher auch mit der Machbarkeit des Projekts auseinanderzusetzen haben, diese Wirtschaftlichkeit also unter Zugrundelegung der Errichtung eines Beherbergungsbetriebes festzustellen haben. Sollte sich nämlich herausstellen, dass ein solcher Betrieb unter Zugrundelegung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen nicht erfolgreich wirtschaftlich geführt werden kann, liegt ein weiteres Indiz für die von den Anrainern befürchtete Umgehung vor. Die sich aus dem Kaufpreis ergebenden Grundkosten (in welche der Kaufpreisanteil für das bestehende Haus ebenso einzurechnen sind wie die Kosten des im Fall der Umsetzung notwendigen Abbruches, die bereits im Jahr 2014 (!) bezahlt worden sind, weisen auf eine Kalkulation hin, die nur bei Errichtung und Verkauf von Zweitwohnsitzen wirtschaftlich erfolgreich sein muss.

Die belangte Behörde und deren zur Beschlussführung legitimierten Repräsentanten werden sich damit vor der Beschlussfassung auseinanderzusetzen haben, zumal sie ansonsten dem Vorwurf zu entkräften und zu verantworten haben, trotz einer bei <u>Beschlussfassung bereits erkennbaren Fehlentwicklung</u> die Zustimmung zum geplanten Vorhaben erteilt zu haben. Sie werden dies nicht damit rechtfertigen können, dass sie dies in entschuldbarer Weise nicht rechtzeitig erkannt haben.

Doch auch dann, wenn das Projekt als Beherbergungsbetrieb durchgezogen wird, in weiterer Folge jedoch nicht wirtschaftlich erfolgreich geführt wird und es damit zu einer Insolvenz kommt, hat dies aufgrund der Größe des Projekts massive wirtschaftliche Nachteile für sämtliche in der Region bestehenden Betriebe, zumal damit das Image im Fremdenverkehrsbereich, das - nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes der Einschreiter eine positive Entwicklung erfahren hat, massiv beeinträchtigt und gefährdet wäre. Die derzeit bestehenden Kapazitäten der bestehenden Hotel- und Freizeitbetriebe reichen aus, um die bestehende Nachfrage zu decken. Fehlende Kapazitäten können nicht auf die

Spitzenzeiten in der Saison (Weihnachten, Semesterferien) abgestellt werden. Hochgerechnet auf die ganze Saison, nur eine derartige Hochrechnung ist seriös, sind die bestehende Kapazitäten jedenfalls hinreichend. Eine weitere Belastung der Anlagen in Spitzenzeiten würde die Gefahr einer unzumutbaren Belastung der Umwelt darstellen.

Wie durch dieses Projekt eine Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit erfolgen soll, können die Beschwerdeführer nicht erkennen und sind auch nicht belegt. Die Erläuterungen stützen sich ausschließlich auf inhaltsleere Formulierungen, jedoch auf keine ausgearbeiteten Konzepte.

Geradezu diametral zu den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sind die Ausführungen auf Seite 6, wonach unberührte Flächen weiterhin freigehalten werden sollen. Es ist jedenfalls augenscheinlich, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche zwischen dem Hotelbereich Hochschober und des Hotelbetriebes Meizeit um die letzten unbebauten und bewaldeten Flächen (Schutzwald!!) rund um den Turracher-See handelt. Durch das Vorhaben wird geradezu keine achtsame Landnutzung gewährleistet. Im Gegenteil: der letzte unberührte Uferbereich des Turracher Sees wird durch dieses Projekt unwiederbringlich zerstört - nämlich offensichtlich zur Errichtung von Zweitwohnsitzen. Es darf dazu auch auf zahlreiche negative Beispiele in Österreich verwiesen werden (siehe Pinzgau).

Auf Seite 11 des Erläuterungsberichtes wird lapidar festgehalten, dass die geplanten touristischen Einrichtungen innerhalb des Abwasserentsorgungsbereiches liegen. Völlig offen bliebt jedoch die Frage der Erfassung größerer Wassermengen bei Starkregen? Diese werden wohl nicht in den See geleitet werden dürfen?! Andere Bauwerber mussten bis dato für kleinere Bauvorhaben (Hotel Hochschober) ein entsprechendes Gutachten vorlegen. Es wird daher auch im vorliegenden Ver- fahren ein entsprechendes Gutachten einzuholen sein. Der Zufahrtsweg zum geplanten "Hotelbetrieb" weist eine Breite von ca. 4,2 m auf (siehe Lageplan im Anhang). Im allgemeinen textlichen Bebauungsplan unter § 8 (3) wurde die Mindestbreite für die Erschließung von 5 Baugrundstücken mit 5 m festgelegt. Für die Erschließung von mehr als 5 Baugrundstücken hat die Mindestwegbreite 6 m aufzuweisen. D. h. vor der Genehmigung einer Hotelanlage im geplanten Ausmaß muss die Zufahrtssituation geregelt werden. Eine derartige Planung liegt jedoch bis dato nicht vor.

Völlig offen und mit keinem Wort erwähnt wird eine mögliche Baustellenkoordination! Wie wird für eine Baustelle in dieser Größenordnung die Zufahrtsmöglichkeit gewährleistet? Beim Zufahrtsweg handelt es sich um einen engen Schotterweg, der gleichzeitig der Haupteinstieg in das Wandergebiet sowie den 3-Seenweg ist. Nicht nur, dass es zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Erholungsgebietes kommen wird, stellt sich die nicht unerhebliche Frage, wer für die Sicherheit der Gäste garantieren wird.

Darüber hinaus fehlt es an Erläuterungen für die beabsichtigte Baustelleneinrichtung. Bei einer beabsichtigten Baustelle in dieser Größenordnung ist völlig ungeklärt, wie die An- und Abfahrt erfolgen soll, aber auch wo die Materialien gelagert werden sollen. Derartige Problemkreise werden in den Erläuterungen nicht einmal erwähnt!

Das geplante Bauvorhaben ist auch mit dem bestehenden Ortsbild nicht in Einklang zu bringen. Auch wenn den Einschreitern zur Frage des Ortsbildes keine Parteistellung zusteht, wird angeregt, vor Befassung des Gemeinderates ein Ortsbildgutachten einzuholen und dieses den Einschreitern zur Stellungnahme zu übermitteln.

Es wird daher der Antrag gestellt, den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht weiter zu verfolgen und nicht umzusetzen.

Einwand Klein Martin – per Mail am 6.4.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Karl, lieber Heribert,

Im Auftrag unserer Mitglieder des Tourismusvereins Turracherhöhe darf ich folgende Einsprüche zum Projekt "Seeblick Resort" einbringen!

1. Aus unserer Sicht ist die Baustellenzufahrt auf dem jetzigen Weg für so ein großes Bauvorhaben nicht geeignet.

Die Schotterstraße ist an manchen Stellen zu schmal für die Baufahrzeuge und zu wenig gesichert (Abrutschgefahr des Weges)

2. Zudem ist die Baustellenzufahrt der Einstieg in unser beliebtes Wandergebiet und Teil des 3-Seenwegs. Der 3 Seen Weg besteht seit über 15 Jahre und ist eines unserer Hauptattraktionen im Sommer. Für viele einheimische Tagesgäste und Gästen aus aller Welt ein wichtiges Erholungsgebiet. Wie soll die Sicherheit unserer Gäste gewährleistet werden.

Durch die starke Lärmbelästigung der Baustelle ist über Monate hindurch eine starke negative Beeinträchtigung des Tourismus zu erwarten. Starke Nächtigungsrückgänge wären zu erwarten.

3.Den Turrachersee Uferbereich gilt es als Erholungszone zu erhalten und besonders zu schützen.

Einwand - DI Marc Michael Seebacher, MA - Neubaugasse 75/15, 8020 Graz, Maileingang am 7.4.2020, Posteingang am 8.4.2020.

Miteigentümer Gstk. 280/313 (KG Winkl Reichenou) Turracher Höhe 115 9565 Reichenau

Einwendungen betreffend den Entwurf der Verordnung "Seeblick Resort" (integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, erneute Auflage 2020) Zahl 031-2/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist der Entwurf der Verordnung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auf Grundlage des K-GplG 1995 idgF für das geplante Projekt,,Seeblick Ressort" auf den in derVerordnung angeführten Grundstücken (alle KG Winkl Reichenau) im Nordosten der,,St.Veiter Siedlung" zu begrüßen. Damit wird durch die Gemeinde Reichenau das öffentliche Interesse an einer geordneten Siedlungsentwicklung in einem natur- und landschaftsräumlich sensiblen Teilraum der Gemeinde, welcher unter hohem touristischem Siedlungsdruck steht, zum Ausdruck gebracht. Die folgenden Einwendungen, welche ich als Liegenschaftsbesitzer einbringe, beziehen sich überwiegend auf eine Konkretisierung dieses öffentlichen Interesses.

Allgemein:

Es ist davon auszugehen, dass die hohe Sensibilität des Projektstandortes, sei es im Hinblick auf das alpine Landschaftsbild, die Einfügung in die bestehende Siedlungsstruktur (Ortsbild) sowie die funktionelle touristische Nutzung (Beherbergungsbetrieb), den entscheidungsverantwortlichen Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau bewusst ist und dass, aufgrund der weitreichenden, massiven und langfristigen landschaftsräumlichen wie auch räumlich-funktionellen Auswirkungen des Projektes, alle Entscheidungen mit entsprechender Sorgfalt und Umsicht - sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses - getroffen werden.

Der Projektstandort ist für eine touristische Nutzung aufgrund seiner qualitätsvollen Lage am Südufer des Turiacher Sees gut geeignet. Das touristische Nutzungspotential des Standortes kontrastiert mit der hohen landschaftsbildlichen Sensibilität, vor allem zurückzuführen auf die erhebliche Sichtexposition (Sichtbarkeit ist nahezu von allen frei zugänglichen Bereichen auf der Turracher Höhe gegeben) sowie auf den alpinen Charakter des Natur- und Landschafstraumes (Bestockung mit Zirben- und Lärchenbestand). Am geplanten Projektstandort sind demnach besonders,,strenge" und umfassende Vorgaben in Bezug auf eine mögliche Bebauung des Standortes vorzunehmen. Hinzuweisen ist ergänzend darauf, dass durch den Erlass der ggst. Verordnung ein beträchtlicher monetärer Planungsmehrwert für den Grundstückseigentümer und den Projektentwickler geschaffen wird, welcher eine entsprechend restriktive Regelung im Sinne des öffentlichen Interesses argumentierbar macht. Aufgrund der hohen ökonomischen Wertigkeit des Standort im Hinblick auf eine touristische Nutzung ist nicht anzunehmen, dass durch "strenge" Vorgaben im Rahmen der ebauungsplanung eine Realisierung dieses oder anderer, ähnlicher Projekte am Standort unterbleibt. Zusammenfassend wären im Rahmen der ggst. Verordnung demnach weitreichendere und detailliertere Vorgaben, als wie im Auflageentwurf vorgesehen, angemessen.

Nutzung als gewerblicher Beherbergungsbetrieb - Widmung Bauland-Reines Kurgebiet (§ 3 und § 10:

Der Projektstandort zeigt, wie bereits angeführt, eine sehr hohe touristische Wertigkeit und kann als eine der, wertvollsten" Lagen für ein touristische Nutzung (Beherbergungsgroßbetrieb) auf dem Gemeindegebiete von Reichenau kategorisiert werden. Diese hohe Wertigkeit zieht die Notwendigkeit nach sich, am Standort jene touristische Nutzung zu realisieren, welche kommunal und regional die höchst mögliche Wertschöpfung generiert. Wird aus dem gegebenen Standortpotential keine nachhaltige Wertschöpfung und keine Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe erzielt, so steht dies im Widerspruch zu den Zielsetzungen des rechtskräftig gültigen ÖEKs, den Zielen und Grundsätzen des K-ROG 1969 idgF und den Prinzipien einer nachhaltigen Raum- und Regionalentwicklung.

Mit Nachdruck ist der Gemeinderat demnach aufgefordert, eine widmungskonforme Nutzung (Bauland-Reines Kurgebiet, S 3 Abs. 4 K-GplG 1995 idCF) des Projektstandortes als gewerblicher Beherbergungsbetrieb langfristig sicherzustellen. Eine Nutzung als Zweitwohnsitz oder Appartementanlage ist klar auszuschließen und zu untersagen. Im Interesse der Gemeinde und der gesamten Region ist eine intensive gewerbliche touristische Nutzung, aus welcher Arbeitsplätze und in weiterer Folge Einkommen, regionale Kaufkraft und Kommunaleinnahmen resultieren, zu sichern. Es ist zu hoffen, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates ihrer Verantwortung bewusst sind, und dass in der zwischen der

Gemeinde Reichenau und dem Projektentwickler abgeschlossenen Vereinbarung klare Regelungen betreffend eine gewerbl i ch-tou ristisch e N utzu ng getroffen worden si nd. Leider ist aufgrund der Errichtung von Gebäuden mit,,Suiten" (im Sinne von vermieteten Appartements zur,,Selbstversorgung") davon auszugehen, dass kein klassischer Hotelbetrieb errichtet wird, wodurch das insgesamt mögliche Wertschöpfungspotential (2.8. in Bezug auf die Zahl möglicher Arbeitsplätze) nicht ausgeschöpft wird und ein für einen Beherbergungsgroßbetrieb gut geeigneter Standort für die nächsten Jahrzehnte mit dieser Nutzung,,belegt" ist.

Geschossanzahl (§ 7):

Die Festlegungen zur zulässigen Anzahl an Geschossen (3 bis 4 Vollgeschosse) ist grundsätzlich zu begrüßen, da so die bauliche Ausnützung des Projektstandortes erhöht wird. Gleichzeitig ist aufgrund der Hanglage im Nahbereich des Turracher Sees sowie der umgebenden Siedlungsstruktur eine unverhältnismäßige Höhenentwicklung ("Turmcharakter") der Gebäude zu vermeiden, speziell in Bezug auf die ebenfalls stark sichtexponierten südlich angrenzenden Hütten-Chalets (Mei Zeit) und den südlich bestehenden Freizeitwohnsitz.

Im Erläuterungsbericht ist angeführt, dass die Höhenentwicklung durch das, Einschneiden" in das Gelände ortsbildverträglich gestaltet wird. In den Festlegungen der Verordnung wird auf diese Geländeeinschnitte jedoch nicht näher eingegangen, was vor allem durch eine fehlende Festlegung der maximal zulässigen Bauhöhe (mit Bezug auf absolute Referenzfestpunkte im Gelände) oder auch der Fußbodenoberkante zum Ausdruck kommt. Zur Regelung der Höhenentwicklung der Gebäude wären entsprechende Höhenangaben (Firsthöhe) unter Bezugnahme auf absolute Festpunkte im bestehenden Gelände hilfreich, da dadurch die maximale Höhe der Bauten festgelegt werden kann und so das geplante, Einschneiden" in das Gelände verbindlich geregelt wird. Unterbleibt eine derartige Regelung dann besteht die Möglichkeit, dass die maximal möglichen vier Geschosse (oder auch die aus der Regelung ausgenommene Tiefgarage) ohne entsprechend tiefe Geländeeinschnitte errichtet werden. Ergänzend wären auch Festlegungen betreffend die maximal zulässige Geschosshöhe sinnvoll.

Baulinien (§ 8 Abs. 4)

In 8 Abs. 4 ist festgelegt, dass die Überdachung der TG-Einfahrt bis zu einer Gesamtlänge von 10m unmittelbar an die Grundstücksgrenze und damit im südlichen Bereich auch unmittelbar an die Grenze zum Erschließungsweg der,,St. Veiter Siedlung" angebaut werden kann.

Im Rechtsplan sowie im Gestaltungskonzept ist hier jedoch eine Abstandsfläche ersichtlich. Zum Zwecke einer Sicherung der Befahrbarkeit des (engen) Erschließungsweges sowie im Hinblick auf mögliche zukünftige Ausbau- und Befestigungsmaßnahmen erscheint ein Mindestabstand zwischen der baulichen Anlage der Überdachung der TG-Einfahrt und der Grundstücksgrenze erforderlich. Im Verordnungstext sollte diesbezüglich eine Anderung bzw. Ergänzung dahingehend vorgenommen werden, dass ein direktes Anbauen nicht moglich und ein entsprechender Abstand (ca. 2m) einzuhalten ist.

Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung (§ 9):

Die Vorgaben betreffend die Dachgestaltung sind zu begrüßen da damit eine Einfügung in das Ortsbild weitestgehend sichergestellt wird. In Bezug auf die Dachform ist jedoch anzumerken, dass im Sinne einer Förderung regionaler Baukultur das für Kärnten und die

Nockregion typische - und auch in der "St. Veiter Siedlung" vorherrschende - Krüppelwalmdach ("Kärntner Schopf") anstelle eines "reinen" Satteldaches zu bevorzugen ist. In die Verordnung aufgenommen werden sollten weiters Vorgaben zur Gestaltung der untergeordnet zulässigen Flachdächer, wobei hier besonders eine standortgerechte Begrünung angemessen wäre.

Fassadengestaltung (§12):

Die Vorgaben zur Fassadengestaltung (vgl. Fassadenkonzept) lassen ein Bemühen um eine moderne "alpine Charakteristik" erkennen, wobei auf regionale baukulturelle Charakteristika jedoch keine besondere Rücksicht genommen wird. Vor allem ein höherer Anteil an sichtbarem (möglichst unbehandeltem) Holz an der Fassade wäre - speziell auch im Hinblick auf die "Vermarktung" der Gemeinde Reichenau als "Holzstraßen Gemeinde" - angebracht (vgl.

hierzu S. 12 der Erläuterungen wo angeführt ist, dass überhaupt nur vorstehende Gebäudeteile eine Holzfassade aufweisen sollen).

Unverständlich ist die Bestimmung, dass im sichtbaren Sockelbereich auch Sichtbeton eingesetzt werden kann. Im Hinblick auf eine qualitätsvolle Gestaltung ist sichtbarer Beton auch in untergeordnetem Ausmaß zu vermeiden.

Gestaltung der Außenanlagen (§13):

Im Hinblick auf die Gestaltung der Außenanlagen ist das grundsätzlich festgelegte Bepflanzungsgebot zu begrüßen. Im Sinne einer verträglichen Einbindung in den Landschafstraum ist jedoch eine verbindliche Festlegung von konkreten Standorten für die Neupflanzung von standortgerechten Pflanzen (v.a. Gehölze (Baumarten: Zirbe, Lärche, Fichte) in Baumschulqualität und definiertem Stammdurchmesser) innerhalb des Planungsraums im Rechtsplan oder im Gestaltungskonzept, bzw. spätestens im Bauverfahren, erforderlich.

Weiters ist anzunehmen, dass die Festlegung "Bestandsbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten", im Rahmen der Bautätigkeiten - mit Verweis auf die Geländeverhältnisse - nicht berücksichtigt werden wird. Auch hier ist eine verbindliche Festlegung der zwingend zu erhaltenden Bestandsbäume - vor allem im Randbereich des Planungsraumes - spätestens im Zuge des Bauverfahrens angebracht. Eine entsprechende Erhaltung von Bestandsbäumen und eine damit verbundene landschaftsverträgliche Einbettung erfolgte auf der Turracher Höhe beispielsweise im Rahmen des Projektes, Hollmann am Berg" (Auszeichnung mit dem Bauherrenpreis 2018) sowie beim Projekt, Alpenpark" (Gemeinde Stadl-Predlitz). In der Verordnung sollte weiters festgehalten werden, dass großvolumige Geländeveränderungen sowie die Errichtung von Steinschlichtungen und Stützmauern unzulässig sind. Auch ein Verbot der dauerhaften Versiegelung von Grundstücksflächen, welche nicht der inneren Erschließung dienen, sollte explizit festgehalten werden. Ebenfalls aufzunehmen sind Vorgaben betreffend die Zulässigkeit und die Gestaltung von Einfriedungen.

Verkehrsflächen (§ 11):

Es ist nicht nachvollziehbar, dass nurTO%o der erforderlichen Stellplätze in derTiefgarage situiert werden. Aufgrund der Sensibilität des Standortraumes und der tlw. unzureichenden Erschließung (siehe unten; enger Zufahrtsweg und Parkplatzproblematik in den Wintermonaten) sind alle erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen.

Allgemein - Erschließung des Planungsraumes/Zufahrt:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die äußere Erschließung des Planungsraumes und die zukünftige Zufahrt über den bestehenden Weg im Westen führt. Über diesen Zufahrtsweg erfolgt derzeit die gesamte verkehrliche Erschließung des touristischen Siedlungsbereichs der "St. Veiter Siedlung" inklusive gewerblicher Beherbergungsbetriebe (Mei Zeit), zahlreichen privatvermieteten Ferienwohnungen sowie einer wachsenden Anzahl an Freizeitwohnsitzen.

Durch das geplante Projekt mit 180 Betten ist vor allem an bestimmten Zeitpunkten (an Wochenenden im Winter) eine deutliche Zunahme des Verkehrsgeschehens anzunehmen. Dabei ist, trotz eines Ausbaus in den letzten Jahren, eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Erschließungsweges anzuzweifeln, da in den Wintermonaten der unbefestigte Weg nur einspurig (Anhalten bei Gegenverkehr) befahrbar ist und die gleichzeitige Nutzung als Fußund Skiweg ein erhebliches Konfliktpotential zeigt.

Die Gemeinde Reichenau wird demnach ersucht, im Kontext einer möglichen Realisierung des Projektes "Seeblick Ressort, für den Bereich der "St. Veiter Siedlung" ein umfassendes Verkehrskonzept auszuarbeiten und daraufaufbauend entsprechende verkehrstechnische Lösungen (z.B. Ampelregelung, temporäres Fahrverbot) zu implementieren. Erfolgt dies nicht, so ist von einer nicht ausreichend tragfähigen äußeren Erschließung des Planungsraumes auszugehen, auf welche im Rahmen der Bebauungsplanung sowie im Bauverfahren Rücksicht zu nehmen wäre. Eine angemessene Verkehrslösung steigert die allgemeine Aufenthaltsqualität wie auch die touristische Attraktivität (Wanderweg) dieses Bereiches der Turracher Höhe.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau möge im Rahmen der Beratung über die ggst. Verordnung die angeführten Punkte in Erwägungen ziehen und im Zuge der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigen.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zu den Einwendungen von Herrn Dipl.-Ing. Marc Michael Seebacher, MA

- 1. Der Forderung einer widmungskonformen Nutzung ("Bauland Reines Kurgebiet") ist insoweit Rechnung getragen, als die in dieser Widmungskategorie zulässige Nutzung im Grundsatz gesetzlich festgelegt ist (§ 3 Abs 6 lit c K-GplG 1995) und in § 10 des Planentwurfs zusätzlich auf die "Errichtung eines gewerblich betriebenen Beherbergungsbetriebes" eingeschränkt wird (was gemäß § 25 Abs 2 lit h K-GplG 1995 zulässig ist). Die widmungsgemäße Verwendung ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen (vgl § 13 Abs 2 lit a und b sowie § 17 Abs 2 K-BO 1996) und von der Baubehörde auch zu überwachen (siehe § 36 K-BO 1996 und näher unten Punkt III./2.).
- 2. Zu den Einwendungen betreffend die Geschoßanzahl und die Bauhöhe ist festzuhalten, dass nach § 25 Abs 1 lit d K-GplG 1995 "die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe" festzulegen sind. Im vorliegenden Planentwurf wird in § 7 die Geschoßanzahl festgelegt. Eine zusätzliche Festlegung der (absoluten) Bauhöhe, wie in den Einwendungen gefordert, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht notwendig (arg "oder"; vgl aber auch Abs 5 leg cit: "kann").
- 3. Zur Regelung von Baulinien ist der Verordnungsgeber gemäß § 25 Abs 2 lit c K-GplG 1995 befugt; legt er auf diese Weise Abstände fest, gehen diese den Abstandsregelungen der K-BV vor (siehe § 4 Abs 2 K-BV). Im Planentwurf ist vorgesehen, dass die überdachte Tiefgaragenzufahrt (unter bestimmten Voraussetzungen) bis unmittelbar an die Nachbargrundstücksgrenze herangebaut werden darf, womit ausweislich des

Erläuterungsberichts erreicht werden soll, dass die Tiefgarage als unterirdisches Objekt baulich nicht in Erscheinung tritt (aaO Seite 14). In den K-BV finden sich Regelungen, die eine Bebauung in Abstandsflächen ermöglichen (vgl insb § 6 Abs 2, aber auch § 9 Abs 2 leg cit). Unter ähnlichen Voraussetzungen hatte der VfGH gegen einen Bebauungsplan keine Bedenken, bei dem die Errichtung einer Garage direkt an einer Grundstücksgrenze vorgesehen war (vgl VfSlg 13.374/1993 [OÖ]).

- 4. Verschiedene Einwendungen werden in Bezug auf die Dachform (§ 9 des Planentwurfs), die Fassadengestaltung (§ 12 des Planentwurfs) und die Gestaltung der Außenanlagen (§ 13 des Planentwurfs) erhoben, mit denen jedoch keine Gesetzwidrigkeit des Planentwurfs aufgezeigt wird. Der Entwurf enthält in den §§ 9, 11, 12 und 13 schon vergleichsweise detaillierte Regelungen in Bezug auf die Bebauungsbedingungen gemäß § 25 Abs 2 lit d, f und i K-GplG 1995, die mit Blick auf den Erläuterungsbericht auch sachlich gerechtfertigt erscheinen. Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass der Verordnungsgeber zu weitergehenden Regelungen gezwungen wäre, mögen diese für den Einwendungswerber auch subjektiv wünschenswert sein.
- 5. Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich, dass die verkehrstechnische Erschließung bei der Planung berücksichtigt wurde; Weiters liegt eine rechtliche Stellungnahme von Notar Dr. Christian Schoiber vor, wonach die Zufahrtsrechte gesichert sind. Detailunterlagen zum Verkehrskonzept liegen derzeit noch nicht vor, wir erkennen aber jedenfalls aus den vorliegenden Einwendungen keinen Grund, der den Planentwurf gesetzwidrig erscheinen ließe. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde bei der verkehrstechnischen Erschließung ein Planungsermessen hat; etwaigen Gefährdungen durch eine "Durchzugsstraße" wäre nicht raumordnungsrechtlich, sondern durch straßenrechtliche und straßenpolizeiliche Maßnahmen zu begegnen (vgl VfSlg 19.173/2010).

Weiters wird festgehalten, dass bei allen bisherigen Baumaßnahmen dieselbe Zufahrtssituation vorherrschte und im Bauverfahren noch zusätzliche straßenrechtliche Maßnahmen getroffen werden können.

II. Zu den Einwendungen des Tourismusvereins Turracherhöhe

- 1. Die Einwendung betreffend die fehlende Eignung der Baustellenzufahrt könnte unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nur dann eine Rolle spielen, wenn die betreffenden Grundflächen aus diesem Grund für eine Bebauung ungeeignet wären (vgl § 3 Abs 1 K-GplG 1995), wofür aber keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Im Übrigen sind (erst) im Zuge der Bauausführung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen am Ausführungsort des Vorhabens und seiner Umgebung zu gewährleisten (§ 29 Abs 3 K-BO 1996).
 - Falls mit den Einwendungen auch auf die generelle verkehrstechnische Erschließung abgezielt wird, kann dazu auf die Ausführungen zu Punkt I./5. verwiesen werden.
- 2. Ähnliches gilt für den befürchteten Baulärm, der keine raumordnungsrechtliche Relevanz hat, sondern im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäß § 28 und § 29 Abs 3 Satz 2 K-BO 1996 zu behandeln ist.
- 3. Betreffend die Seeuferzone wird festgehalten, dass die Grundstücke unterhalb des Weges nicht bebaut werden dürfen, da sie im Flächenwidmungsplan als Grünland, für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, ausgewiesen sind.
- III. Zu den Einwendungen der Meizeit Hüttendorf GmbH, von Herrn Josef Bogensperger, der Hotel Hochschober GmbH, von Frau Dr. Eva Dieckmann und von Frau Edith Bulfon
- 1. Zu den einleitenden Bemerkungen der Beschwerdeführer bezüglich der Neuauflage wird festgehalten, dass die Einwendung von Herrn Prof. Dr. Geuder gegen den alten

Planentwurf teilweise berechtigt war. Im Verordnungsentwurf für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Seeblick Resort" bildet der Erläuterungsbericht keinen integrierenden Bestandteil der Verordnung mehr. Der Verordnungsentwurf wurde neuerlich kundgemacht und das Erstverfahren nicht mehr weiterverfolgt. Die Kundmachung und Auflage des überarbeiteten Verordnungsentwurfes, erfolgte ordnungsgemäß.

Auf die angeführten Vorbringen der Liegenschaftskosten, Wirtschaftlichkeit, Kaufpreis, Image, Fehlentwicklung und Nachfrage wird nicht eingegangen, da diese raumordnungsrechtlich nicht von Relevanz sind.

- 2. Eine Umgehung einer Sonderwidmung gemäß § 8 K-GplG 1995 für Freizeitwohnsitze sehen wir nicht. Die Widmung "Bauland – Reines Kurgebiet", wie sie in § 3 des Planentwurfs festgelegt wird, deckt die Errichtung von Freizeitwohnsitzen nicht (siehe § 3 Abs 6 lit c K-GplG 1995). Im Baubewilligungsverfahren hat die Bauwerberin eine Erklärung über die Verwendung des Bauvorhabens abzugeben (vgl § 1 Abs 4 K-BAV; siehe dazu auch VwGH 19.9.2006, 2005/05/0250), die sodann auf ihre Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan zu überprüfen ist (vgl § 13 Abs 2 lit a und § 17 Abs 2 K-BO 1996). Bei widmungswidriger Verwendung ist die Baubewilligung zu versagen. Sollte die Verwendung im Nachhinein widmungswidrig geändert werden, sieht das Gesetz einen sowie Herstellungsauftrag (vgl § 36 K-BO 1996) verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen (vgl § 50 Abs 1 lit d Z 7 und 8 K-BO 1996) vor (siehe näher Baumgartner/Fister, Die spätere Verwendung von Wohnobjekten als Freizeitwohnsitze nach der Novelle LGBI 31/2015 zur Kärntner Bauordnung, bbl 2016, 1 [5 f]).
- 3. Zu den Einwendungen betreffend die Zufahrtssituation und die Baustellenkoordination kann auf das zu Punkt II./1. Gesagte verwiesen werden. In Ansehung der Abwasserentsorgung ist in raumordnungsrechtlicher Hinsicht nur zu prüfen, ob die Abwasserentsorgung herstellbar ist (siehe im Einzelnen § 3 Abs 1 lit c K-GplG 1995). Alles Weitere ist erst im Baubewilligungsverfahren wahrzunehmen (vgl § 13 Abs 2 lit f und § 17 Abs 2 lit c K-BO 1996).
- 4. Der Ortsbildschutz ist nach Maßgabe von § 1 Abs 1, § 3 Abs 1 lit d und § 25 Abs 5 K-GplG 1995 zwar auch von raumordnungsrechtlicher Bedeutung, er wurde ausweislich des Erläuterungsberichts aber berücksichtigt, und zwar in Zusammenarbeit mit der Ortsbildkommission, um eine möglichst schonende Eingliederung des Projekts in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten (aaO Seite 5).

IV. Stellungnahme Hon. Prof. Dr. Heinrich Geuder Stellungnahme zur Kundmachung vom 23.01.2019, kundgemacht im Zeitraum vom 24.01.2019 bis 21.02.2019, eingebracht von Hon. Prof. Dr. Heinrich Geuder,welche die Einschreiter zu ihrem eigenen Vorbringen erheben.

Stellungnahme zur Kundmachung

der Gemeinde Ebene - Reichenau betreffend einen Verordnungsentwurf für eine beabsichtigte Umwidmung der Grundstücke 280/145 sowie 280/18, KG 72346 Winkl Reichenau von Bauland - Kurgebiet auf Bauland Kurgebiet Rein sowie eine integrierte Flächenwidmungs - und Bebauungsplanung gem. §§ 31 a und 31 b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes betreffend die Grundstücke 280/54, 280/142, 280/145, 280/148 und 280/151

A) Prämisse: Der Entwurf des Nichtjuristen Mag. Helmut Wurzer ist sowohl vom Aufbau wie vom Inhalt her unjuristisch, ohne Beachtung der legistischen Richtlinien, und auch fachlich, insbesondere vom Standpunkt des Fremdenverkehrs, aber auch den öffentlichen Interessen des

Landschafts - und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Die vorgeschlagene integrierte Flächenwidmungs - und Bebauungsplanung ist, wie noch näher ausgeführt wird, hier unvollständig und in ihrer Tendenz nicht den Voraussetzungen des Gemeindeplanungsgesetzes, insbesondere dem § 3 entsprechend. Die Ausführungen über das Entwicklungskonzept beantworten nicht die Zielvorstellungen des § 2, insbesondere des Abs. 3 des Gemeindeplanungsgesetzes.

- B) zum Aufbau des Verordnungsentwurfes:
 - 1 . Erläuterungen, Gestaltungskonzepte und Fassadenkonzepte gehören nicht in eine Rechtsverordnung, die auf dem Gemeindeplanungsgesetz aufbaut.
 - 2. Die Erläuterungen haben über weite Strecken den Charakter einer Baubeschreibung für das beabsichtigte Bauvorhaben.

C) zum Inhalt:

1. die §§2, 3 und 4 des Verordnungsentwurfes sind insoferne fehlerhaft, als zwar auf S 14 ein Einklang mit den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes behauptet wird, verständliche Ausführungen dazu aber fehlen. Die Notwendigkeit einer Anderung muß argumentativ dargetan werden. Mit gehaltlosen Behauptungen glaubt man sich über Einwände hinwegsetzen zu können. Es fehlt jede nachvollziehbare Darstellung, daß eine der Voraussetzungen des § 15 Abs, 2 des Gemeindeplanungsgesetzes bestünde. In gleicher Weise wird nicht

dargetan, daß die Versagungsgründe des § 26 Abs, 4 nicht gegeben waren.

- 2. Die rudimentären Behauptungen auf den S 12 bis 15 des Entwurfes erfüllen in keinster Weise die Voraussetzungen des notwendigen Entwicklungskonzepts für den beabsichtigten Teilbebauungsplan gemäß § 2 iVm § 31 a Abs. 2 und § 31 b leg.cit.
- 3. Des weiteren erhebt sich die Frage, was die Umwidmung auf Kurgebiet Rein bezwecken soll. Diese Methode der Zweckwidmung ist schon in anderen Bundesländern bekannt geworden. Damit werden Wohngebäude samt dazugehörigen Anlagen nicht mehr widmunungsfähig. Wohngebäude bedingen nach § 3 Abs. 4 lit a leg.cit. die Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes. Mit der beabsichtigten Umwidmung kann argumentiert werden, daß ohnehin nur ein Hotelbetrieb geplant ist. Der Teufel liegt aber im Detail. Bei dem derzeitigen Immobilientrend neigen viele Investoren dazu, zwar nicht am Investitionsort ganzjährig zu wohnen, aber doch ein Appartment (eine Suite) im Eigentum zu haben. Eine Freizeitwohnsitzwidmung liegt aber nicht vor, die dies erlauben würde. Also ein urlaüb in einem Hotel, das einem zum Teil (etwa im Wohnungseigentum) gehört. Eine andere Absicht ist prima vista nicht ersichtlich. Ob das die Gemeinde wirklich wünscht, wie das auf S 5 des Entwurfes behauptet wird, darf bezweifelt werden, Normale Hotels auf der Turracher Höhe gibt es laut Werbungsblättern ja schon 45. Daß, wie auf S 7 behauptet wird, ein Zielbedarf von 750 weiteren Gästebetten festgelegt wird, damit ein Bedarf an 750 weiteren Gästen sei es fallweise oder

permanent - bei dieser Zahl von Hotels gegeben wäre, kann nur in das Reich der Phantasie verwiesen werden. Auch das bestärkt die Meinung, daß eher die Absicht besteht, die Suiten an Investoren zu verkaufen.

- 4. Was nicht außer Acht gelassen werden sollte, weil es dem Änderungsverbot des § 15Abs. 1 und 5 und dem § 13 Abs. 7 ganz klar diametral zuwiderläuft, ist die Tätsache, daß das Gebiet in der Entwicklungszone des Biosphärenparks Nockberge eine der schönsten noch im wesentlichen erhaltenen Naturlandschaften Österreichs liegt, daß außerdem der Schutzwald (S 10 des Entwurfes) abgehotzt werden soll. Was sich die Forstbehörde bei Erteilung einer Rodungsbewilligung gedacht hat, sollte eigentlich vom Land, allenfalls auch der Staatsanwaltschaft überprüft werden.
- 5. Aus der Geologie auf S 10 geht eigentlich hervor, daß das Vorliegen eines Rutschhanges nicht ausgeschlossen werden kann. Nicht umsonst hat die geo²ZT GmbH vollflächiges Festgestein gefordert, wozu der verfasser "abschätzbar" eine standsichere Sicherung "temporär" (?) mit Ausnahme der sicherung lokaler Kluftkörper ohne technische Stützmaßnahmen als möglich bezeichnet. Trotz dieser Gefahrensituation ist geplant, die Gebäude bis zu zwei Geschossen in diesen sensiblen Böschungshang einzuschneiden (S 12 des Entwurfes).
- 6. Daß im Bereich der Turracher Höhe beiderseits der Landesgrenzen schon genug zersiedelt wurde, berechtigt aber nicht zu dem Argument, daß weitere Eingriffe ohnehin nicht schaden würden. Eine Interpretation des wohl wichtigen Immissionsschutzstreifens verbietet sich wohl bei der Tatsache, daß nach der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne grundsätzlich ein Maßstab von 1.2000 bzw. 1:2500, nach der Planzeichenverordnung für Teilbebauungspläne von 1:200, 1:500 oder 1:1.000 zu verwenden ist. Ein gleiches gilt auch für Teilungspläne bei Parzellierungen. Es bedarf daher keiner ungenauen Interpretation, sondern nur analog den Mappenkopien bei Vermessungsämtern einer maßstabgerechten Darstellung, damit auch Nachteile gegen die Umwelt vermieden werden (zu den Ausführungen auf S 8 des Entwurfes).
- 7. Des weiteren ist unabhängig von den sonst vorgebrachten Bedenken die Geschoßflächenzahl von 0.8 viel zu hoch gegriffen. Man kann außerdem bei einer Planung, die ja die Gestaltung für die Zukunft festlegt, sich nicht auf bestehende Strukturen berufen, wie dies auf S 14 zu einem bestehenden Entwicklungskonzept und dessen Inhalt geschieht, und nicht die Frage der Zulässigkeit von neuen Regelungen behandeln. Ein gleiches betrifft die Ausführungen zu den §§ 5 und 7 des Entwurfes. Zu den Ausführungen des Verfassers ist die Frage zu stellen, wie er bei dieser Verordnung des Gemeinderates zu einer Rechtskraft des örtlichen Entwicklungskonzeptes kommt.
- 8. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des Verfassers dieses Entwurfes, daß irgendwelche Architekten pläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden (S 15 zu § 12 des Entwurfes). Da werden sich die Gemeinderäte aber freuen, wenn wer für sie Verordnungsbestandteile erläßt..

D) Resumè

Legistische Fehler veranlassen zur Feststellung, daß die Entwürfe für die Anderung von Flächenwidmungsplänen oder von Bebauungsplänen vor ihrer Versendung zur Stellungnahme juristisch geprüft werden müssen..

Fazit:

- a) Der vorliegende Entwurf samt den Beilagen bedarf einer gründlichen Überarbeitung.
- b) Nach dem Rechtsgrundsatz "lex moneat, non doceat" gehört der eigentliche Textentwurf der Verordnung von allen Erläuterungen, Konzepten, Verweisungen und Zitierung anderer Normen befreit. Das schließt nicht aus, daß Erläuternde Bemerkungen angeschlossen sind. Bestandteil einer Verordnung, wie dies in § 1 des Entwurfes zitiert wird, können sie aber nicht sein.
- c) Es fehtt eine schlüssige Darlegung der unbedingten Notwendigkeit einer Anderung der Rechtsiage im Hinblick auf ein erstelltes oder geändertes örtliches Entwicklungskonzept, das diesen Weg bedingt. Ein Hinweis auf die Einhaltung desselben ist ein völlig unbeachtlicher Nichtakt. Die bisher beachtete Vorgangsweise läßt an einer solchen Notwendigkeit zweifeln.
- d) Wie unter 3. ausgeführt, kann auch ein Rechtsmißbrauch evident werden. Die beabsichtigte Umwidmung ist daher auch deswegen abzulehnen.

Es mußten daher die geäußerten Bedenken geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 15.02.2019

- IV. Zu den Einwendungen von Herrn Hon. Prof. Dr. Heinrich Geuder vom 15.02.2019 die die Beschwerdeführer zu ihrem eigenen Vorbringen auch gegen den neu aufgelegten Verordnungsentwurf erklären.
- Die Einwendung gegen den § 1 des Verordnungsentwurfs der Erstauflage (März 2017) ist teilweise berechtigt und wurde insofern stattgegeben, dass der Verordnungsentwurf überarbeitet und neuerlich kundgemacht wurde.
 Den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes K-GplG
 - Den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes K-GplG i.d.dzt.F. wird aus Sicht der Behörde entsprochen. Die Umwidmung für eine touristische gewerbliche Nutzung erfolgte überwiegend bereits im Jahr 1989 (3.905 m²), die restliche Fläche wurde 1993 gewidmet. Es ist somit erkennbar, dass bereits vor über dreißig Jahren dieser Teilbereich für eine gewerbliche touristische Nutzung vorgesehen war. Die Zielsetzung der Gemeinde Reichenau geht in Richtung gewerbliche Betriebe, Erhöhung der Gästebetten, räumliche Verdichtung der Bebauung, sowie dem Erhalt und Ausbau von Infrastruktureinrichtungen. Dies findet auch im örtlichen Entwicklungskonzept seinen Niederschlag.
- Versagungsgründe nach § 26 Abs. 4 wie vom Beschwerdeführer angeführt werden, liegen aus Sicht der Behörde nicht vor. Bezüglich des Landschaftsschutzes kann auf die Ausführungen zu Punkt I./5. verwiesen werden. Den Ausführungen nach § 15 Abs. 2 wird ebenfalls Genüge getan.
- 3. Der Zweck die Teilfläche ebenfalls in Kurgebiet Rein zu widmen liegt darin, dass eine Zusammenführung der Grundstücke beabsichtigt ist und das gesamte Planungsgebiet somit dieselbe Widmung aufweist und gewerblich touristisch genutzt werden kann. Wie

bereits vorstehend ausgeführt wird eine Umgehung der Sonderwidmung für Freizeitwohnsitze nicht erkannt und auf die Ausführung III./2., verwiesen. Die Gemeinde ist nach § 22 des K-GplG 1995 berechtigt zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Grundstücken privatwirtschaftliche Vereinbarungen zu treffen. Mit dem Vertragsabschluss gemäß § 22 des K-GplG 1995 ist die widmungskonforme gewerbliche Nutzung und Betriebspflicht sichergestellt. Weiters ist die Nutzung auch im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "Seeblick-Resort" im § 10 genau festgelegt.

- 4. Zur Entwicklungszone des Biosphärenparks Nockberge wird festgehalten, dass der Planungsraum in der Entwicklungszone des Biosphärenpark Nockberge liegt, dieser jedoch innerhalb eines Ortsgebietes in bauliche und ortsraumgestalterische Planungen nicht eingreift. Weiters wird die bereits gewidmete Fläche nicht als Schutzwald ausgewiesen. Seitens der Bezirksforstbehörde liegt dazu eine fachliche Stellungnahme vor.
- 5. Bezüglich der Geologie ist festzuhalten, dass laut Stellungnahme der Fachabteilung Geologie und Gewässermonitoring, die Untergrundbedingungen für eine standsichere Bebauung auf kompaktem Fels, möglich ist.
- 6. In Bezug auf die GFZ von 0,8 wird festzuhalten, dass der allgemeine textliche Bebauungsplan der Gemeinde Reichenau im Bauland Reines Kurgebiet eine GFZ von 0,8 vorsieht. Somit liegt auch keine Bevorzugung gegenüber anderen Gewerbebetrieben vor.

Im ÖEK wird mit Bezug auf den konkreten Planungsbereich der St. Veiter Siedlung auf Seite 65 wörtlich festgehalten: "Vorrangige Zielsetzung ist für die St. Veiter Siedlung die räumliche Verdichtung der Bebauung". Auch im Siedlungsleitbild Turracherhöhe des ÖEK wird erneut auf die räumliche Verdichtung der Bebauung sowie das Potenzial für einen Hotelstandort hingewiesen. (Seite 65).

Generell wird mit Blick auf die Siedlungsstruktur auf der Turracher Höhe eine "Erweiterung des touristischen Bettenangebotes" angestrebt (Seite 50 des ÖEK). Gleichermaßen stützt die Studie "Schwerpunkte der Tourismusentwicklung 2001 – 2010 Turracher Höhe" die Zielsetzung, das Bettenangebot zu erhöhen (Seite 28). Und auch in der Evaluierung des Entwicklungsleitbilds Turracher Höhe, GZ 07065-SV01, wurde der weitere Bedarf an Gästebetten zur Erreichung der wirtschaftlichen (touristischen) Autonomie auf der Turracher Höhe bestätigt.

Der Vorsitzende hat alle vorgebrachten Einwendungen in der Sitzung verlesen und den Gemeinderatsmitgliedern vorgetragen und ausführlich erläutert.

Der Ausschuss- und Gemeindevorstand hat nach eingehender Beratung mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für die Grundstücke 280/54, 280/142, 280/148, 280/151 und eine Teilfläche des Grundstückes 280/144, alle KG Winkl Reichenau, wird eine integrierte Flächenwidmungsund Teilbebauungsplanung "Seeblick Resort" entsprechend der Anlage 13 zu diesem Sitzungsprotokoll erlassen und genehmigt.

Weiters wird dem Umwidmungsantrag 7/2018 die Zustimmung erteilt.

GR Manfred Gellan meldet sich zu Wort und hält fest, dass die Einsprüche an den Gemeinderat gerichtet sind und jeder einzelne Gemeinderat eine Entscheidung zu treffen hat. Er führt weiters aus, dass durch die umfassenden Ausführungen der Vorbringen man ohne weiteres eine eigene Sitzung anberaumen könnte. Er vertraue jedoch den Informationen der Gemeindevorstandsmitglieder, die sich damit ausführlich beschäftigt und auseinandergesetzt haben.

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass diese natürlich an den Gemeinderat gerichtet sind und daher die Gemeinderatsmitglieder auch ausführlich über alle Vorbringen informiert und in Kenntnis gesetzt wurden. Das Projekt an sich, ist allen schon bekannt und wurde mehrmals im Gemeindevorstand darüber beraten und liegt für das Bauprojekt bereits ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2017 vor.

Viele dieser Einwendungen beziehen sich bereits auf das Bauvorhaben selbst und ist davon auszugehen, dass diese im Baubewilligungsverfahren wieder vorgebracht werden. Festgehalten wird, dass keine Neuwidmung, sondern eine geringfügige Änderung der Widmungskategorie in "Reines Kurgebiet" angestrebt wird. Die Umwidmung für eine touristische gewerbliche Nutzung erfolgte teilweise bereits im Jahr 1989 (3.905 m²), die restliche Fläche wurde 1993 gewidmet und so übernommen. Weiters hat man sich auch rechtlich von einem Juristen beraten lassen und wurde zu den vorgebrachten Einwendungen Stellung bezogen und entkräftet. Eine hundertprozentige rechtliche Sicherheit, dass der Verordnungsentwurf im Bauverfahren rechtlich angegriffen und zu Fall gebracht wird, gibt es aber nicht. Deshalb wurde vom Grundstücksbesitzer auch eingefordert, für sich und seine Rechtsnachfolger eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass für den Fall einer gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Verordnung, auf die Geltendmachung eines allfällig entstehenden Amtshaftungsanspruches gegenüber der Gemeinde Reichenau wegen Rechtswidrigkeit der zu erlassenen Verordnung, bereits im Vorfeld verzichtet wird. Diese Erklärung liegt der Gemeinde unterfertigt vor.

Natürlich handelt es sich dabei um keinen herkömmlichen Hotelbetrieb, aber um eine Appartementanlage die gewerblich geführt werden muss. Es gibt Vorverträge dazu, das Projekt wurde auch überarbeitet und verkleinert und von der Ortsbildpflegekommission positiv beurteilt. Man steht nach wie vor hinter diesem Projekt. Bei Nichteinhaltung der widmungsgemäßen Verwendung fallen hohe Pönalzahlungen an. Die Vereinbarung wurde vom Büro Rechtsanwälte Tschurtschenthaler aufgesetzt und liegt unterfertigt vor.

In den letzten Jahren wurde von den Touristikern und Bergbahnen immer wieder betont, dass noch ca. 1.500 gewerbliche Betten fehlen. Wenn dann ein Projekt umgesetzt werden soll wird dagegen vorgegangen. Natürlich haben die unmittelbaren Anrainer keine große Freude mit dem Projekt. Zuerst werden die eigenen Bedürfnisse befriedet, eingefordert das zusätzliche Betten entstehen und wenn dann ein Projekt umgesetzt werden soll, wird dagegen protestiert und rechtlich vorgegangen.

GR Martin Prettner fragt an, welcher Unterschied zum beschlossenen Teilbebauungsplan vom 7.4.2017 und dem heute zur Beschlussfassung vorliegenden Verordnungsentwurf ist.

Dazu hält der Vorsitzende fest, dass der Unterschied darin liegt, dass für das Gesamtprojekt um einen Teilbebauungsplan angesucht wurde, welcher der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat diesem die Genehmigung versagt, da ihrer Ansicht nach die Nichteinbeziehung der Nachbargrundstücke und eine nicht ausreichende Begründung für eine Erhöhung der GFZ

auf 1,0 den gesamten Verordnungsentwurf angreifbar macht. Beim jetzigen Verordnungsentwurf handelt es sich um eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung die dem Land Kärnten zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Anpassung der GFZ von 0,6 auf 0,8 in der Widmungskategorie Kurgebiet Rein entspricht auch dem allgemein gültigen textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Reichenau.

Abschließend hält der Bürgermeister nochmals fest, dass man sich aus Sicht der Gemeinde ausführlich mit dem Projekt auseinandergesetzt und die Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Jedoch sei es legitim, dass die gewidmete Fläche auch einer Bebauung zugeführt wird und das eigeleitete Verfahren zu einem Abschluss kommt.

In der Folge lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 10.)

Straßenpolizeiliche Maßnahmen; Erlassung einer Verordnung für die Parkplatzregelung im Bereich der VS Ebene Reichenau.

Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende berichtet, dass die vier Parkplätze vor dem Schulgebäude der VS Ebene Reichenau für den An- und Abtransport der Schüler freigehalten werden müssen. Damit dies in die Tat umgesetzt werden kann, wurde 2010 ist ein generelles Parkverbot an Schultagen in der Zeit von 7-14 Uhr zu erlassen. Leider wird dies von den Eltern selbst und von einigen Kunden der Tankstelle nicht eingehalten. Dies trifft vor allem beim Heimtransport bzw. der Abholung von Schülern ein. Deshalb muss der Schulbus immer wieder auf der Bundesstraße halten um die Kinder einsteigen zu lassen. Die Verantwortlichen des Schülertransportes haben dies mehrmals bemängelt und bei der Gemeinde vorgesprochen. Als Konsequenz darauf wurde die direkte Abholung vor der Schule eingestellt und müssen die Buskinder Richtung Turracherhöhe nun ebenfalls bei der Bushaltestelle im Bereich Nockstadl einsteigen. Für die betreuten Kinder (zwei Schüler) in der VS Ebene Reichenau ist dies aber ein Problem. Deshalb soll die Verordnung mit dem Zusatz Halten ergänzt werden, damit eine rechtliche Grundlage bei Übertretungen geschaffen wird.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11.12.2020, Zahl 120-2/2020, womit im Ortsgebiet unmittelbar vor dem Schulgebäude der Volksschule Ebene Reichenau Nr. 8, folgende Verkehrsbeschränkung verordnet wird.

Gemäß § 43, 44 und 94 d Ziff. 1 und 4 der StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 24/2020, wird nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

Im vorderen Bereich der Parzelle 471, KG Ebene Reichenau, wird laut beiliegendem Lageplan gemäß 52/13b das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten - an Schultagen in der Zeit von 7 – 14 Uhr" ausgenommen Schulbus, erlassen.

§2

Der umseitige Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§3

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen § 52 Abs. 13b gemäß der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 24/2020, in Kraft. Überdies ist diese Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren.

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

§5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960 i.d.dzt. Fassung, geahndet.

GR Daniel Bacher bringt ein, dass damit jeder private Transport von Personen mit Einschränkungen nicht mehr möglich ist.

Nach kurzer Diskussion an der sich alle rege beteiligen wird die Verordnung im § 1 dahingehend ergänzt, dass diese lautet, ausgenommen Schulbus und Behelfstransporte.

Daraufhin lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 11.) Sportanlage Wiederschwing; Abschluss eines Pachtvertrages für den Trainingsplatz.

Berichterstatter Vizebgm. Peter Mitter:

Vizebgm. Peter Mitter führt aus, dass mit Schreiben vom 16.05.2017 der Gemeinde Reichenau mitgeteilt wurde, dass der Pachtvertrag nicht mehr verlängert wird. Nach der Volljährigkeit der Eigentümer können weitere Schritte gesetzt werden. Mit der Eigentümerin wurde daraufhin bereits 2018 ein persönliches Gespräch in Spittal geführt, um die weiteren Bedingungen für den Trainingsplatz zu besprechen. Im Gespräch wurde festgehalten, dass ein Verkauf der Teilfläche nicht in Betracht gezogen wird, eine Pachtverlängerung jedoch sehr wahrscheinlich ist. Es wäre aber noch Zeit, da die Vereinbarung erst mit 31.12.2020 abläuft. Daraufhin wurde mit den Eigentümern im November wieder Kontakt aufgenommen. Es wurde nachstehendes Angebot übermittelt:

Pachtpreis pro <u>Jahr € 1.300,00 mit Indexanpassung – oder € 1400 ohne Indexanpassung.</u> Als Grundlage wurde ein Pachtpreis auf unserer Seehöhe unter Einbeziehung der Förderung bei einer landwirtschaftlichen Nutzung herangezogen. Weiters wurden Erkundigungen über Pachtpreise von Sportanlagen eingeholt und bestätigt, dass der vorgenannte Pachtpreis als ortsüblich und fair anzusehen ist.

Variante II als Option:

Ankauf einer Fläche von ca. 11200 m² und des Wirtschaftsgebäudes. Dazu liegt der Gemeinde Reichenau eine Restwertberechnung von BM Franz Wernig vom 30.05.2018 vor.

Die Eigentümer haben auf das Mail reagiert und festgehalten, dass ein Verkauf nicht in Frage kommt. Sie haben mitgeteilt, die Teilfläche auf 10 Jahre zum angebotenen Pachtpreis von € 1.300 mit Indexanpassung an die Gemeinde Reichenau zu verpachten. Aus den übermittelten Pachtvertragsentwurf sind jedoch die Pachtverlängerung um ein weiters Jahr bei Nichtkündigung und das Vorkaufsrecht zu entfernen. Diesem Wunsch wurde Rechnung getragen. Wichtig ist, dass man auf die nächsten zehn Jahre wieder eine Sicherheit hat, die bestehende Sportanlage weiterhin wie bestehend nutzen zu können.

Nach Abschluss der Beratung hat der Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit den Grundeigentümern der Liegenschaft EZ 56 in der KG 72331 St. Margarethen wird zum Zeck des Betriebes einer Sportanlage auf einer Teilfläche der Grundstücksfläche 512/1, KG 72331, ein Pachtvertrag laut Anlage 14 abgeschlossen.

Der Vorsitzende führt dazu ergänzend aus, dass die beste Variante natürlich der Erwerb dieser Grundstücksfläche wäre. Die Besitzer wollen die Fläche aber nicht veräußern und dies muss man akzeptieren. Bezüglich der Höhe des Pachtpreises hat man sich bei umliegenden Sportvereinen und Funktionären erkundigt und wurde bestätigt, dass die Pachtpreise in dieser Höhe angemessen sind.

In der Folge lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 12.) Neuerlassung der Ortstaxenverordnung.

Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende berichtet, dass angedacht ist die Ortstaxen in allen Zonen (Talregion, Falkertsee und Turracherhöhe) die Ortstaxe zu erhöhen. Laut dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz werden die Gemeinde ermächtigt für den Aufenthalt von Gästen Ortstaxen zu erheben. Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, welche ohne dort einen Wohnsitz zu haben in Beherbergungsbetrieben oder Privatunterkünften nächtigen. Das Ausmaß ist mittels Verordnung des Gemeinderates festzusetzen und kann 0,36 bis zwei Euro je Person und Nächtigung betragen. Die Abgabepflicht erfolgt ab dem vollendeten 17. Lebensjahr. ln der Folge werden vom Vorsitzenden Gemeinderatsmitgliedern die derzeit gültigen Tarife laut Verordnung vom 11.12.2015, gültig ab 1.1.2016, vorgebracht. Mündlich wurde die beabsichtigte Erhöhung bereits vor längerer Zeit angekündigt und per Mail an die verantwortlichen Tourismusobmänner und die Region

übermittelt. Es wurden dazu auch gegenteilige Meinungen, bezüglich dem Ausmaß der Erhöhung, abgeben. Aus Rücksicht auf die unterschiedliche Gesetzgebung im Tourismusgebiet Turracherhöhe (Steiermark/Kärnten) wurde hier nicht der Höchstsatz ausgeschöpft. In der ausgiebigen Beratung hat man sich darauf geeinigt, in allen drei Zonen den verordneten Betrag um 50 Cent zu erhöhen. Die Erhöhung soll mit 01.07.2020 in Kraft treten. Eingeflossen in die Vorgespräche ist auch, dass künftig von den Gemeinden, Bergbahnen und Tourismusbetrieben ein jährlicher finanzieller Beitrag für den Rettungsdienst aufgebracht werden soll, damit dieser rund um die Uhr der heimischen Bevölkerung sowie den Gästen und Urlaubern weiterhin gewährleistet werden kann. In der Folge wird der gesamte Verordnungsentwurf den Gemeinderatsmitgliedern vom Vorsitzenden vorgetragen.

Nach Abschluss der eingehenden Beratung hat der Ausschuss- und Gemeindevorstand mit 4:0 Stimmen den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11. Dezember 2020, Zahl 920-9/2020, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Reichenau erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.
- (2) Die Ortstaxen werden nach Gebietsteilen in der Gemeinde (Zone I, Zone II und Zone III) abgestuft.

§ 2 Ausmaß

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung in der

Zone I (Turracherhöhe):

Euro 1,50

Zone II (Falkertsee und Almdorf Seinerzeit):

Euro 2,00

Zone III (Gesamtes Gemeindegebiet mit

Ausnahme der Zone I und II):

Euro 1,20

(2) Die Zoneneinteilung I und II wird in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästeblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästeblatt).

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11. Dezember 2015, Zahl 920-09/2015, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 13.) Beschlussfassung Nachtragsvoranschlag 2020.

Berichterstatter Vizebgm. Tobias Krammer:

Dazu berichtet Vizebgm. Tobias Krammer, dass es in Rücksprache mit der Gemeindeabteilung noch zu einigen Änderungen gekommen ist und nachstehender beschlussfähiger Verordnungsentwurf vorliegt, welcher von AL Roßmann in der Folge näher erläutert wird. Anhand der ausgefolgten Beilage an die Gemeinderatsmitglieder werden die Änderungen näher erläutert und vorgetragen.

Ergebnishaushalt:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| VA lt. VO v. 13.12.2019, Zl. 004-1/5-2019 | Bisher | Erweiterung/Kürzung | Gesamt |
|---|-------------|---------------------|-------------|
| Erträge | € 4.411.600 | € 523.800 | € 4.935.400 |
| Aufwendungen | € 4.835.200 | € 494.100 | € 5.329.300 |
| Summe Haushaltsrücklagen | € 45.800 | € 49.000 | € 94.800 |
| Nettoergebnis nach Haushaltrücklagen: | -€ 377.800 | € 78.700 | -€ 299.100 |

Das Nettoergebnis entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015. Das negative Nettoergebnis des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages konnte somit um € 78.700 verringert werden.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt der operativen Gebarung werden in Summe wie folgt ausgewiesen:

| VA lt. VO v. 13.12.2019, Zl. 004-1/5-2019 | Bisher | Erweiterung/Kürzung | Gesamt |
|---|-------------|---------------------|-------------|
| Einzahlungen | € 4.329.100 | € 263.600 | € 4.592.700 |
| Auszahlungen | € 4.185.100 | € 325.500 | € 4.510.600 |
| Geldfluss aus der operativen Gebarung | € 144.000 | € -61.900 | € 82.100 |

Bei der investiven Gebarung stehen Auszahlungen in der Höhe von € 371.000 Einzahlungen in der Höhe von € 88.100 gegenüber. Dies ergibt gesamt einen Abgang von Minus € 282.900. Nach Abzug des Betrages aus der operativen Gebarung, € 82.100, ergibt dies gesamt einen Abgang von Minus € 200.800.

Weiters wird in der Verordnung die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Haushaltsgesetzes – K-GHG und nach § 37 zur Verstärkung der liquiden Mittel der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 250.000 festgelegt.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit wird im Nachtragsvoranschlag der Straßenbau 2019-2020 mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 25.300 ausgewiesen. Für den ländlichen Wegebau sind 2020 im Nachtragsvoranschlag € 91.700 veranschlagt worden.

In den textlichen Erläuterungen werden die Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages angeführt. Trotz der massiven Mindereinnahmen durch die Ertragsanteile des Bundes und Landes wurde versucht, das finanzielle Gleichgewicht sicherzustellen. Die Mindereinnahmen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt und der Betrag bei den Einnahmen um 11,6 Prozent um € 200.100 gekürzt. Die Einnahmen bei der Kommunalsteuer konnten aufgrund des guten Sommerergebnisses (Nächtigungsplus von rund 20 %) gehalten werden. Auch die Ortstaxeneinnahmen, welche allerdings an die Region Nockberge weitergegeben werden, werden den veranschlagten Betrag überschreiten. Insgesamt wird aber ein positives Nettoergebnis erwartet, sodass die Aufwendungen für kommunale Leistungen durch die kommunalen Erträge gedeckt werden können. Problematisch für alle Gemeinden in Kärnten sind derzeit die hohen Abschreibungskosten die berücksichtigt und veranschlagt werden müssen und durch welche die derzeitige finanzielle Schieflage entsteht.

Der Gemeindevorstand hat mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgende Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2019, Zahl 004-1/5-2019, wird als Nachtrag betreffend die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages entsprechend der Verordnung, Anlage 16 zu diesem Sitzungsprotokoll inklusive des Erläuterungsberichtes, erweitert und festgestellt.

Bgm. Karl Lessiak betont, dass sämtliche Änderungen und Zahlen in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet wurden und dieser von der Gemeindeabteilung auch geprüft wurde. Ungewohnt sind die Minuszahlen, die wir aus den Vorjahren nicht gewohnt waren. Entscheidend sei, dass die Liquidität der Gemeinde Reichenau nach wie vor gegeben ist und erst in den kommenden Jahren Vergleichswerte vorliegen werden.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag abstimmen und wird dieser vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 14.) Festsetzung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes sowie die Höhe des Kassen- (Kontokorrent) kredites.

Berichterstatter Tobias Krammer:

Vizebgm. Tobias Krammer berichtet, dass alle Jahre vor Feststellung des Voranschlages die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes festzulegen sind. Die derzeit in Geltung stehenden Stundensätze werden daraufhin kurz erläutert und wird festgehalten, dass im Vorjahr alle Stundensätze erhöht wurden. Aufgrund der derzeit sehr schwierigen Situation

und der Tatsache, dass auch die Gemeindebevölkerung mit Mindereinnahmen und finanziellen Einbußen zu rechnen hat, wird auf eine Anpassung und Erhöhung im Rechnungsjahr 2021 verzichtet.

Weiters ist neben den Stundensätzen des Wirtschaftshofes auch das Ausmaß einer möglichen Inanspruchnahme von Kassenkrediten festzulegen. Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe ein Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 "Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres (RJ 2018) nicht übersteigen. Aufgrund dieser Bestimmungen wäre ein Kontokorrentrahmen in der Höhe von rund € 350.000 möglich.

Der Kassen-(Kontokorrent) Kredit soll für das Rechnungsjahr 2021 ebenfalls unverändert in der Höhe von € 250.000,00 festgelegt werden.

Nach Abschluss der Beratung hat der Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes werden 2021 nicht erhöht. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde Kassen-(Kontokorrent-) kredite bis zu einem Höchstausmaß in der Höhe von € 250.000,00 aufnehmen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 15.) Festellung des Stellenplanes für das Jahr 2021.

Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende berichtet dazu, dass vor der Beschlussfassung des Voranschlages auch der Stellenplan für das nächste Jahr festzustellen ist. Gegenüber den Vorjahren hat sich der Stellenplan insofern geändert, dass Saisonarbeiter im Stellenplan nicht mehr auszuweisen, jedoch in der internen Listung "Personalstand" aufscheinen und zu führen sind. In dieser internen Listung ist auch Frau Eva Pluch, welche für acht Monate bei der VG Feldkirchen aufgenommen wurde, angeführt. Als Anstellungsgemeinde hat sich die Gemeinde Reichenau zur Verfügung gestellt. Frau Mag. Elisabeth Seebacher ist ohnehin über die Gemeinde Reichenau angestellt (B VI Modelstelle 45) und wurde ein entsprechender Verwendungsvertrag mit der VG Feldkirchen und ein Nachtrag dazu abgeschlossen (Niederschriften 3/2019 und 4/2019).

Der Stellenplan wurde zur Prüfung an das Gemeinde-Servicezentrum und zur Abnahme an die Abteilung 3, Gemeinderevision per Mail am 16.11.2020 übermittelt. Die Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor.

Änderungen hat es dahingehend gegeben, dass Frau Assinger durch die erfolgreiche Ablegung ihrer Dienstprüfungen (Stellenwert 30-33) und die Standesbeamtenprüfung in die

Modellstufe 36 überstellt wird. Weiters wird der Bauhofmitarbeiter und jetzige Bauhofleiter, Herr Artur Ertler von P3 in P2 überstellt. Im Stellenplan sind die höheren Stellenwerte bereits berücksichtigt. In den Sommermonaten soll Herr Ägydius Brandstätter wieder als Saisonarbeiter für 6-8 Monate angestellt werden.

In weiterer Folge berichtet der Vorsitzende, dass er sich gegen die vom Gemeinde-Servicezentrum ausgearbeitete und der Gemeindeaufsicht übermittelte Berechnung der BRP Punkte ausspricht. Er befürchtet, dass die im Personalstand ausgewiesene Reduzierung entsprechend der aufgelisteten BPP-Punkte von Frau Miriam Assinger (18) und Frau Heidelies Bacher (23,10) bei künftigen Anstellungen unter Umständen negative Auswirkungen haben könnte.

Der Amtsleiter wird gebeten das Gemeinde-Servicezentrum aufzufordern eine Überarbeitung dahingehend zu erstellen, dass die Reduzierung des Anstellungsverhältnisses von Frau Bacher gänzlich herausgenommen wird und jenes von Frau Assinger nur geringfügig reduziert wird, sodass die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Reichenau von 207 Punkten nicht überschritten wird.

Die Verordnung wird daher ohne die BRP Punkteberechnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung entsprechend der Verwendungsgruppe und Modellstelle vorgelegt.

Nach Abschluss der Beratung hat der Gemeindevorstand mit 4:0 Stimmen den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11. Dezember 2020, Zahl 011/2020, mit welcher der Stellenplan für das Jahr 2021 festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 2 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

1) Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und für Vertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung:

Gemeinde Reichenau:

1 B VII, 2 C V, 1 C IV, 1 D IV

VG Feldkirchen:

1 B VI.

2) Sonstige Planstellen:

a) Zentralamt: 1 P5 III, b) Volksschule Ebene Reichenau: 1 P3 III, c) Gemeindekindergarten:

2 K, 1 P3 III, 1 P4 III,

d) Wirtschaftshof:

2 P2 III, 1 P3 III

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

| Zum Punkt 16.) | Feststellung | des | ordentlichen | Voranschlages | für | das | Rechnungsjahr |
|----------------|--------------|-----|--------------|---------------|-----|-----|---------------|
| | 2021. | | | | | | |

Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Bgm. Karl Lessiak führt aus, dass es in Rücksprache mit der Gemeindeabteilung auch beim Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 noch zu einigen Änderungen in Abstimmung mit der Finanzverwaltung gekommen ist. Wie bereits im Vorjahr vorgetragen, fällt mit der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltswesen durch die Einführung des integrierten Drei-Komponenten-Haushalts die Unterteilung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt weg. Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen / Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht, jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder, wobei der Wertzuwachs bzw. Wertverbrauch vom Zahlungsstrom abweichen können.

Der Vorsitzende bittet den Amtsleiter den beschlussfähigen Verordnungsentwurf den Gemeinderatsmitgliedern näher zu erläutern. Im Wesentlichen wurden im Voranschlag alle notwendigen Pflichtausgaben anhand der übermittelten Zahlen des Landes Kärnten in den Haushaltsansätzen berücksichtigt.

<u>Laut Verordnung werden im VA 2021 nachstehende Summen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt festgestellt:</u>

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| Erträge | € 4.404.200 |
|---------------------------------------|---------------|
| A C 1 | |
| Aufwendungen | € 4.591.700 |
| Notto orgalinia mach Haushaltuüalda | 6 407 500 |
| Nettoergebnis nach Haushaltrücklagen: | - € - 187.500 |

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung werden in Summe wie wie folgt festgelegt:

| Einzahlungen | € 4.040.900 |
|--------------|-------------|
| Auszahlungen | € 3.927.300 |

3.3. Die Einzahlungen und Auszahlungen der investiven Gebarung werden in Summe wie wie folgt festgelegt:

| Erträge | € 4.040.900 |
|--|-------------|
| Aufwendungen | € 3.927.300 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | € - 73.600 |

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das negative Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes hauptsächlich durch die Abschreibungen zustande kommt. Zwar wird die Afa durch Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) abgefedert, allerdings nicht 1:1. Weiters ist das Haushaltsergebnis auch auf die Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen durch die derzeitigen Corona-Maßnahmen aufgrund der Wirtschaftslage zurückzuführen. Daher muss im Haushaltsjahr 2021 erstmals der Gemeindefinanzausgleich (Ansatz 940/8613) für den voraussichtlichen Abgang in der Höhe von € - 187.500 eingesetzt und budgetiert werden.

| Die größten Pflicht- und Planausgaben – Auszahlungen sind: | VA-Ansatz | Betrag |
|--|--------------|-----------|
| Beitrag Pensionsfonds Bgm. | 1-0000-7524 | 13900 |
| Umlage Verwaltungsgemeinschaften | 1-0120-7207 | 64200 |
| Beitrag Gemeinde-Servicezentrum | 1-0120-7543 | 1700 |
| Repräsentationsmittel Bürgermeister | 1-0700-7290 | 27800 |
| Beiträge an den Pensionsfonds | 1-0800-7525 | 160000 |
| Kostenbeitrag Verwaltungsakademie | 1-0910-7542 | 1300 |
| Schulgemeindeverbandsumlage | 1-2100-7522 | 78000 |
| Beitrag an den Kärntner Schulbaufonds | 1-2100-7541 | 28200 |
| Berufsschulen Schulerhaltungsbeitrag | 1-2200-7515 | 42600 |
| Kostenanteil Kindertagesbetreuungen | 1-2490-7519 | 43300 |
| Transferzahlung Soziale Kopfquote | 1-4110-7516 | 583800 |
| Transferzahlung Sprengelärzte | 1-5100-7510 | 4800 |
| Rettungsbeitrag | 1-5300-75114 | 17700 |
| Abgangsdeckung Krankenanstalten | 1-5600-75112 | 298600 |
| Verkehrsverbund | 1-6900-7545 | 12000 |
| Landesumlage | 1-9300-75113 | 118900 |
| | Gesamt: | 1.496.800 |

| Die größten Einzahlungen sind: | | VA-Ansatz | Betrag |
|---|-----------|-------------|-----------|
| Grundsteuer A | | 2-9200-8300 | 9500 |
| Grundsteuer B | | 2-9200-8310 | 173300 |
| Ertragsanteile des Bundes abzgl. Landesumlage | | 2-9250-8590 | 1.379500 |
| Zuschuss Bundespflegefonds | | 2-9450-8604 | 66000 |
| | Einnahmen | Gesamt: | 1.628.300 |

Ebenfalls veranschlagt sind:

| | Gesamt: | 183900 |
|--|-------------|--------|
| Bundesfinanzzuweisung gem. § 24 FAG 2017 | 2-9410-8310 | 85900 |
| Gemeindefinanzausgleich (HH-Ausgleich) | 2-9400-8613 | 98000 |

Weiters wird in der Verordnung die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 des Kärntner Haushaltsgesetzes – K-GHG und nach § 37 zur Verstärkung der liquiden Mittel der Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 250.000 festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat mit 4:0 Stimmen einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgende Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Voranschlag für das Jahr 2021 wird entsprechend der Verordnung, Anlage 17 zu diesem Sitzungsprotokoll inklusive des Erläuterungsberichtes, festgestellt.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zum Punkt 17.) Resolution an den Bund; Unterstützung der Gemeinden.

Berichterstatter Bgm. Karl Lessiak:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Vertreter des Gemeindevertreterverbandes an die Bundesregierung eine Resolution um finanzielle Unterstützung der Gemeinden übermittelt haben. Um dies zu untermauern, werden die Gemeinden aufgefordert die Resolution im Gemeinderat ebenfalls vorzubringen und zu unterstützen. In der Folge wird der Inhalt den Vorstandsmitgliedern vorgetragen.

Begründung:

Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in öffentlicher Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes ("Gemeindemilliarde") hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städten nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Bei den geplanten Massentests wird eine Unterstützung aus den Ländern und Kommunen bereits gefordert. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau von der Bundesregierung:

- 1. Den 100-prozentigen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden und Städte durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausgehend.
- 2. Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels.
- 3. Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen.
- 4. Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd. Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.
- 5. Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Gemeinden und Städte zur ÖBFA, um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.
- 6. Einbeziehung auch von Gemeinden, Städten und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Gemeinden, Städten und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Resolution bringt deutlich die finanziellen Sorgen aller Gemeinden und Städte in der derzeitigen nicht enden wollenden Pandemiezeit zum Vorschein und werden die ausgezählten Forderungen vollinhaltlich unterstützt. Der Bund wird aufgefordert den Hilferuf der Gemeinden und Städte ernst zu nehmen und dementsprechende finanzielle Entlastungen zu schaffen und im Nationalrat zu beschließen.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 Stimmen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2020 sind somit erschöpft.

| Unterschriften: | NS genehmigt am: 24.2 2021 |
|---|----------------------------|
| Gemeinderatsmitglieder (gem. § 45 Abs. 4 K-AGO) | Der Bürgermeister: |
| (GR Gerhard Maierbrugger) | (Bgm. Karl Lessiak) |
| Och Vel | |
| (GR Volker Ortner) | Der Schriftführer: |
| | Alon |
| | (AL Heribert Roßmann) |